

www.e-rara.ch

Von den frühesten Zeiten bis zur Helvetik

**Glück, Christian Wilhelm von
Mannheim, 1854**

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 39416: 1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-88870>

Fünftes Kapitel. Die Stellung der Schweizer zur Kirche.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Fünftes Kapitel.

Die Stellung der Schweizer zur Kirche.

Die Rechte, welche die Schweizer in Beziehung auf die Verhältnisse der Kirche vor der Reformation in Anspruch nahmen, wurden von ihnen auch nachher behauptet und selbst noch erweitert. Die umfassendste und eingreifendste Thätigkeit in kirchlichen Dingen entfalteten sie zur Zeit der Kirchenverbesserung selbst. Um die Gefahren abzuwenden, die damals bei der Unthätigkeit der geistlichen Obern ¹⁾ der Kirche drohten, erachteten sich die weltlichen Obrigkeiten als Schutzherrn der letztern für berechtigt und verpflichtet, dasjenige selbst zu vollführen, was jenen vermöge ihres Berufes obgelegen, aber von ihnen aus schändlichem Eigennuz unterlassen wurde. Ihre zu diesem Zweck erlassenen Mandate beschränkten sich nicht bloß auf die Disciplin, sondern erstreckten sich auch auf die Lehre und den Cultus. Waren sie auch in letzterer Beziehung auf die Erhaltung des Bestehenden gerichtet, so enthielten sie

1) In ihrem Religionsmandat von 1525 sagen die Eidgenossen „Der oberist wechter und hirt der kirschen schläft.“ Bullinger a. a. O. S. 216.

doch in einzelnen Punkten freiere Ansichten 2). Desto tiefer aber griffen sie in ersterer Beziehung ein und manche ihrer Grundsätze widersprachen eben so entschieden dem System der Hierarchie, als sie dem wahren Kirchen- und Staatswohl entsprachen. Wäre in der Schweiz die Kirchentrennung nicht erfolgt, so würde hier gewiß die Kirchengewalt in sehr enge Grenzen eingeschlossen worden sein, und die Staatsgewalt über die Kirche eine Macht erlangt haben, die wenig von der verschieden gewesen wäre, die sich früher die römischen Kaiser oder fränkischen Könige über dieselbe beigelegt hatten. Betrachten wir nun die einzelnen wichtigeren Rechte selbst, die seit der Reformation von den Schweizern bezüglich der Verhältnisse der Kirche ausgeübt wurden.

Vor allem behauptete die weltliche Obrigkeit die ausschließende Jurisdiction über alle bürgerliche Rechtsfachen der kirchlichen Corporationen und einzelnen Geistlichen 3), wie über die der Laien. Eben so zog sie in den Kreis ihrer Competenz die s. g. gemischt geistlichen Rechtsfachen, namentlich die

2) So heißt es in dem Religionsmandat der damals noch gut katholischen Berner vom J. 1525: „Das Jägfü, Sibend, Dreyßigst und Jahrzyt lassen wir blyben, wie biszar darvon gehalten; wöllent aber Niemand zwingen, daß er's glauben und halten müsse.“ Anselm a. a. D. Bd. 6. S. 317.

3) J. B. deren Verlassenschaften, welche die weltliche Behörde versiegelte und regulirte, so wie sie alle darüber entstandenen Prozesse entschied. Die Verlassenschaften der Geistlichen fielen niemand anderm als ihren Anverwandten und gesetzmäßigen Erben zu. (Balthasar a. a. D. S. 51. Artikelbrief der Bündner von 1521. Art. 4. Land-Satzungen gemeiner dreyer Pündten. S. 14.) Daß auch das Gantrecht über insolvente Geistliche fortdauernd geübt wurde, mögen folgende, aus luzernischen Protocollen gezogene Beispiele beweisen. Im J. 1731 ist ein Chorherr von Münster nach seinem Tod öffentlich „verrufen“ und seine Hinterlassenschaft „verauffallet“ worden. Auf erfolgten Todesfall des Propstes von Luzern 1743 sind wegen der vielen hinterlassenen Schulden dessen Effecten ohne Ausnahme auf dem Rathhaus vergantet worden. Auch etwas über die Kirchengüter u. s. w. S. 33.

Streitigkeiten über Parochialgerechtfame, Beneficien, Patronatrecht⁴⁾, Zehnten und sonstiges Kirchengut. Selbst in den rein geistlichen Sachen ward die Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht durchgehends anerkannt. Was insbeson- dere die Ehesachen betrifft, so eignete sich in Bünden die Civilbehörde die Gerichtsbarkeit darüber zu⁵⁾, während in andern Orten die weltlichen Gerichte sich mit der Entscheidung der Civilincidentpunkte in Matrimonialstreitigkeiten begnügten⁶⁾. Nirgends erlitt die geistliche Gerichtsbarkeit so große Beschränkungen als in Bünden. Von den dortigen Magistraten wurde in allen kirchlichen Rechtsstreitigkeiten erkannt⁷⁾ und keine Appellation an den Bischof von Chur zugelassen⁸⁾. Eben so unterwarf die weltliche Obrigkeit in den bündnerischen Unter-

4) Im J. 1710 entschieden die regierenden Stände der italienischen Vogteien die Frage, wem das Patronatrecht auf die Capellanie zu Piedemonte zustehe, nachdem der bischöfliche Vicar vergebens die Competenz des geistlichen Richters in dieser Sache geltend zu machen gesucht hatte. Hottinger, helvet. Kirchengesch. Th. 4. S. 104.

5) In einer Schrift des Brocardus Boronus († 1608) über die Zustände in Bünden (bei De Porta l. c. T. II. p. 170 sqq.) lesen wir unter anderm Folgendes: »Causas Ecclesiasticas audiunt Magistratus seculares, ita ut nec sacerdotibus catholicis, nec Ministris haereticis sit permissa cognitio rerum Ecclesiasticarum, et hoc tam inter tubditos, quam inter liberos. — Matrimonia dirimuntur vel ob adulterium, vel ob diversitatem religionis, quandoque etiam ob mulieris ebrietatem. — Permittuntur passim matrimonia in 2. et 3. gradu, et graviter animadvertunt in eos, qui dispensationem requirunt a Summo Pontifice, aut ab Episcopis, et in foro conscientiae.«

6) Balthasar a. a. D. S. 27 in der Note.

7) In den »Praetensiones Rever. Episcopatus Curiensis erga Tres Ligas Griseas Domus Dei et X. Jurisd. pro restitutione Jurium suorum, quam Venerabilis Eccles. Curiensis praelatorum et totius Clerici vom J. 1623 (bei De Porta l. c. p. 500 sqq.) heißt es unter anderm: »in omnibus causis Rhaeti, etiam asserti Catholici, ac si veri essent Episcopi, potestatem suam immiscuerunt taliter, ut nec in causis matrimonialibus judicare desiverint.«

8) Nach dem Artikelbrief vom J. 1526. Land-Satzungen Gemeiner Dreyer Pündten (1711) S. 21.

thänenlanden die Ehe- und andere geistliche Streitfachen der Jurisdiction, und niemand durfte sich in irgend einer Sache unter den geistlichen Richter stellen ⁹⁾. Erst in Folge des blutigen Aufstandes im Veltlin (1620) ¹⁰⁾ erhielt der Bischof von Como seine frühere Jurisdiction dort wieder ¹¹⁾, und die bedrängten Bündner mußten auch dem Bischof von Chur die Jurisdiction in Ehesachen wieder einräumen ¹²⁾. Dagegen blieb in den italienischen Herrschaften der Eidgenossen die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Como in enge Grenzen eingeschlossen. In dem Gesetzbuch für dieselben ist es aufs strengste verboten, daß jemand den andern auch in einer kirchlichen Rechtsache vor das geistliche Gericht fordere, oder auch nur gestatte, daß dieses sich unter irgend einem Vorwand in einen Rechtsstreit einmische ¹³⁾. Wenn auch die Eidgenossen

9) »Che Niuna persona pel alcuna causa convenir si possa sotto il giudice ecclesiastico,« heißt es in den Veltliner Statuten. De Porta l. c. p. 605.

10) S. oben.

11) Durch das Mailänder Capitulat vom J. 1639. De Porta l. c. p. 604 sq.

12) In der Convention zwischen dem päpstlichen Nuntius Scapi und den Bündnern vom J. 1623. (De Porta l. c. p. 505.) Zwar wurden die sog. Scapischen Artikel durch spätere Verträge wieder aufgehoben (Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbundes über das Hochstift zu Chur, S. 21), allein dem Bischof wurde die Gerichtsbarkeit in Ehesachen belassen, sofern der Streit das Band der Ehe betraf.

13) Die betreffende Stelle lautet: »Quod vi Statutorum a suprema Helvetiorum Republica ab antiquissimo tempore latorum severissime vetitum sit, ne communitas vel persona qualiscunque laica aliam, vel communitatem vel personam laicam in causa etiam Ecclesiastica, non solum ad tribunal Ecclesiasticum non provocet, sed nec etiam, ut sub quocunque titulo in causa interveniat, permittat.« (Balthasar a. a. D.) Eine Buße von hundert Kronen war demjenigen angedroht, der sich schriftlich verbindlich machte, wegen Schulsachen vor dem geistlichen Richter zu erscheinen. Hottinger a. a. D. S. 40.

die rein geistlichen Sachen regelmäßig dem geistlichen Forum überliehen, so mußte doch jede Sache vorher an die weltliche Obrigkeit gebracht werden, welche je nach Beschaffenheit derselben entweder selbst darüber erkannte, oder sie dem geistlichen Gericht überwies ¹⁴⁾. Nicht bloß die Laien, sondern auch die Geistlichen mußten ihre Streitigkeiten über kirchliche Verhältnisse vor die weltliche Obrigkeit bringen ¹⁵⁾, von deren Entscheidung es abhing, ob sie zum geistlichen Forum competirten. So war in der Schweiz die contentiöse geistliche Gerichtsbarkeit mehr als in irgend einem andern Lande damals beschränkt und der Staat gegen Uebergriffe derselben sicher gestellt.

Eben so machte die weltliche Obrigkeit ihr Strafrecht über die Geistlichen in dem weitesten Umfang geltend. Was zunächst die bürgerlichen Delicte betrifft, so liegen zahllose Beispiele aus allen Cantonen vor, daß die Geistlichen ohne Ausnahme wegen solcher, sowohl schweren als geringern Vergehen dem weltlichen Strafarm unterworfen wurden. Wir wollen einige Beispiele anführen. Im J. 1529 wurde der Abt von St. Lucien bei Chur wegen Hochverraths zum Tode durch das Schwert verurtheilt ¹⁶⁾ und zwei Jahre darauf ein Dominicanermönch von Morbegno in Veltlin wegen

14) Balthasar a. a. O. S. 26.

15) Man verpflichtete sie ausdrücklich dazu bei ihren Anstellungen. So gelobte der neu gewählte Pfarrer zu Emmen in Luzern 1542 laut eines damals noch üblichen Reversbriefes unter anderm: das Kloster Rathhausen (welches das Patronatrecht auf die dortige Pfarrei hatte) bei etwaigen Zwisten „nienen anders, als vor seinen gnädigen Herren Schultheiß und Rath zu Luzern zu belangen, oder an den Enden, dahin ich durch Ey gewissen wird, und was da bekannt wird, das alles ohne appelliren und weigern stett halten.“ Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 138.

16) De Porta l. c. T. 1. l. 1. p. 170 sqq. Eichhorn l. c. p. 323 sqq.

desselben Verbrechens gehängt ^{16 a)}. Im J. 1536 wurde zu Cleven ein Priester wegen Sodomie und Diebstahls zum Feuertod condemnirt ¹⁷⁾. Im J. 1562 ist ein Chorherr zu Münster in Luzern wegen landsfriedbrüchigen Worten gegen den Diener des Landvogts von Lenzburg gethürmt und um zwanzig Gulden gestraft worden ¹⁸⁾. Dieselbe Strafe erlitt im nämlichen Jahre der Pfarrer zu Inwyl in Luzern ^{18 a)}. Im J. 1571 wurden der Leutpriester von Willisau und der Pfarrer von Zell in Luzern abgesetzt, weil sie zum Landvogt gesagt: „weil ihre gnädigen Herren ihnen die Concubinen weggethan, so wollen sie sich dafür alle Tage füllen, also bis Binsen in ihnen wachsen“ ^{18 b)}. Im folgenden Jahre wurden in Luzern zwei Landgeistliche, welche ein Weib auf offener StraÙe genothzüchtigt hatten, zum Tod durch das Schwert verurtheilt. Als Gregor XIII. deshalb über Luzern den Kirchensbann aussprach, erließen die katholischen Stände ein kräftiges Schreiben an den Papst. „Luzern,“ sagten sie, „habe diesen Priestern den Lohn widerfahren lassen, den sie wohl verdient, und jeder Obrigkeit gebühre es, derlei Laster zu bestrafen. Dies sei auch nicht neu, sondern in Luzern und den übrigen Orten seien derlei übelthätige Priester hingerichtet worden. Es sei auch von Alters her also gekommen und eine uralte Bündniß unter beiderseitigen Obrigkeiten, daß sie frevelnde Priester vor ihren Gerichten strafen und rechtfertigen mögen. Auch habe man dawider weder auf dem Concil zu Konstanz, noch zu Basel etwas geredet, sondern sie und ihre Vorfahren seien beim vollkommenen Genuß ihrer Freiheiten und Bündnisse geblieben; ja eben in den mit etwelchen Päpsten errichteten Verbindungen seien ihre alten Gebräuche und Gewohn-

16a) De Porta l. c. T. I. l. 1. p. 175. t. 2. p. 273.

17) De Porta l. c. l. 2. p. 20.

18) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 28.

18a) Ebendaf.

18b) Ebendaf.

heiten vorbehalten und bestätigt worden, und sie hoffen auch ferner dabei ungefränkt zu bleiben. Denn obgleich Luzern und die übrigen Orte zuweilen Priester, die das Leben verwirkt hätten, auf Konstanz geschickt hätten, so seien dieselben doch so gelind gestraft worden, daß anstatt einer Besserung nichts denn Aergernisse daraus entstanden, wogegen sie, wie billig protestirt und den Herren Bischöfen und ihren Anwälten bedeutet hätten, daß sie ihnen keinen mehr überliefern, sondern selbst abstrafen wollen.“ Das von Luzern selbst vierzehn Tage später an den Papst erlassene Schreiben war ganz kurz und stimmte in der Hauptsache mit obigem überein. Die päpstlichen Antwortschreiben trafen bald ein und waren voller Süßigkeiten. In demjenigen an die katholischen Stände meldete der heilige Vater, er habe die Stadt Luzern nicht in den Bann gethan, sondern nur erinnert und ermahnt, daß es von den Kirchenvätern verboten sei, daß die Laien über Geistliche richten, und daß folglich hierbei alte Gebräuche und Gewohnheiten nichts gelten ¹⁹⁾. Die Eidgenossen aber kehrten sich nicht an jenes Verbot. Gleich vier Jahre darauf ließ der Landvogt zu Lugano einen Capuziner-Guardian, der wegen eines Mordes verdächtig war, gefangen setzen und peinlich examiniren, was die regierenden Orte nicht nur billigten, sondern sie trugen ihrem Landvogt weiter auf, an sie über den weitem Prozeß zu berichten und, wenn der Guardian schuldig befunden würde, nach Form Rechts mit ihm zu verfahren ²⁰⁾. In dem Kaiser Jahrsrechnungsabschied von

19) »Quid ergo?« heißt es weiter »peccabunt clerici impune? Minime, sed a iudicibus Ecclesiasticis punientur. Vos, si illos negligentiores esse animadverteritis, Nos certiores facite, nulla enim nos ea in re connivere patiemur, Vobisque nullam eos accusandi causam relinquimus.« Helvetia. Bd. 8. S. 62 ff. Höttinger a. a. D. Zugabe. S. 205 ff.

20) Absch. Luzern 22. Octob. 1577. Balthasar, de Helvetior. jura circa sacra. S. 42 fg.

1598 liest man: „der Geistlichen halber, welche laut Abschieds des vorigen Jahres der Herr Bischof von Como wegen criminalischer, wie auch malefizischer Händel allein zu strafen zu haben vermeinte. Nachdem wir uns in unsern Jurisdictionen und Verordnungen umgesehen, so lassen wir es gänzlich bei den alten hierüber gestellten Satzungen verbleiben, die da mit sich bringen, daß unsere gnädigen Herren und Obern, laut der alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, mächtig sind und solches sich jederzeit vorbehalten haben, die Geistlichen sowohl wegen criminalistischer als malefizischer Mißhandlungen nach ihrem Verdienen zu strafen und zu rechtfertigen“ 21). Zwei Jahre darauf trug der Landvogt von Lugano dem Bischof von Como, im Namen der noch dort versammelten Gesandten der sieben Orte, vor: daß, da ein Priester dem andern das Leben genommen, dem Thäter den Prozeß zu machen, dem Landvogt zustehet, und die Confiscation deren Güter der Kammer eingebracht werden solle 22). Im J. 1605 wurde

21) Balthasar a. a. D. S. 43 fg. Höttinger a. a. D. S. 226. Obiges alte Recht haben sich die mehreren regierenden Orte auch 1641 neuerdings vorbehalten und bestätigt. Balthasar a. a. D. S. 44.

22) Diesem fügte er noch bei: 2) daß alle Priesterhändel nicht vor den geistlichen Richter, sondern vor den Landvogt gehören, 3) daß auch diesem gebühre, die geistlichen Pfründen zu verleihen, und 4) in Streitigkeiten über Zehnten und erste Früchte zu erkennen. Der Bischof antwortete auf die beiden ersten Punkte, daß diese Forderungen wider göttliche und menschliche Gesetze, selbst bei den Feinden des katholischen Glaubens, und wider die am hohen Donnerstag zu publicirende Bulle: in coena Domini streiten. Hinsichtlich des dritten Punktes meinte er, die Herren Landvögte könnten wohl mit den Verehrungen für das Placet des Possesses zufrieden sein, die doch bisweilen so überschwenglich seien, daß die Geistlichen sich höchlich beklagen. Endlich hinsichtlich des letzten Punktes erklärte er, daß die Zehnten und ersten Früchte unter die geistlichen Rechte gehören. Er bedrohte nicht nur den Landvogt mit der Excommunication, sondern schrieb auch den sieben katholischen Orten, er hoffe,

der Abt von Fischingen im Thurgau wegen unglimpflicher Reden wider Zürich und Glarus von den regierenden Orten nach Baden citirt²³⁾. Der Pfarrer von Kestenholz in Solothurn, welcher die vorbeireisenden Gesandten von Schaffhausen beschimpfte, wurde auf Befehl der Regierung vom Landvogt zu Wechburg „für eine Collation“ ins Gefängniß gelegt²⁴⁾. Im Jahr 1618 starb der Erzpriester von Sondrio²⁵⁾ in Veltlin, des Hochverraths und anderer Verbrechen angeschuldigt, auf der Folter. Laut des Urtheils des Strafgerichts wurde sein Leichnam durch den Scharfrichter unter dem Galgen begraben²⁶⁾. Im J. 1623 wurde der Pfarrer zu Kriens in Luzern wegen schwerer Beleidigung des Raths auf öffentlicher Kanzel abgesetzt, nachdem er zuvor vor denselben gestellt wurde, um ihm abzubitten²⁷⁾. Drei Jahre später erging über den Pfarrer zu Hasle in Luzern das Erkenntniß: daß er sich innerhalb vierzehn Tagen aus dem Land begeben und keine Pfriünde mehr haben könne^{27 a)}. Im Jahr 1630

daß von den ennetbirgischen Landvögten keine Neuerungen eingeführt, die geschehenen abgestellt und dergleichen Sachen, zufolge der Canonen und päpstlichen Bullen, an den bischöflichen Hof gewiesen werden. Hottinger a. a. D. S. 228.

23) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 26.

24) Er durfte ihm einen Mantel umlegen, weil es Spätherbst war. Strohmeier, der Kanton Solothurn. S. 176. Hier wird auch bemerkt, daß in Solothurn ungehorsame Geistliche fortgeschickt, ans Halsseisen gestellt oder mit Kerkerstrafe belegt wurden.

25) Nicolaus Rusca.

26) De Porta l. c. T. II. p. 265 sqq. In diesem Werk kommen noch mehrere Beispiele vor, daß in Bünden die weltliche Obrigkeit Geistliche wegen Vergehen vor Gericht zog. T. I. l. 2. p. 273. 588. sq. T. II. p. 49. 52. 64 sqq. 70.

27) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 30.

27a) Im Luzerner Rathsbuch ist an dem betreffenden Ort bemerkt: „Die ungebührlichen Thaten und andere Spitzfindigkeiten der Geistlichen wollen endlich M.G.H. fürderhin nit mehr liden.“ Ebend.

verwies eine Tagsatzung zu Frauenfeld dem Abt von Kreuzlingen sein ungeziemendes Betragen gegen den Landvogt von Zürich²⁸⁾. Im J. 1635 ward der Pfarrer von Marbach in Luzern wegen seiner Theilnahme an dem damaligen Aufstand der Bauern abgesetzt²⁹⁾. Die gleiche Strafe erlitten in dem genannten Jahre die Pfarrer von Doppleschwand und Geiß in Luzern vermuthlich aus demselben Grund³⁰⁾. Im J. 1657 wurden in Uri zwei Geistliche wegen aufrührerischen Reden vor den Rath berufen, und als sie, die Immunität der Geistlichkeit vorschützend, sich beharrlich weigerten zu erscheinen, von demselben ihrer Pfründen entsetzt und des Landes verwiesen. Hierüber entspann sich ein lebhafter Streit zwischen dem Nuntius und dem Rath. Jener bestritt der weltlichen Obrigkeit das Recht, Geistliche vorzuladen und zu bestrafen und bedrohte den Rath sogar mit dem Bann, wenn er diese, der geistlichen Immunität zuwiderlaufende Handlung nicht aufheben und widerrufen würde. Dieser aber ließ sich nicht schrecken, sondern behauptete nachdrücklich sein Recht. Die Geistlichen blieben verbannt und der Nuntius hielt es nicht für thunlich, seiner Drohung Folge zu geben³¹⁾. Im J. 1712 wurden in Luzern mehrere Geistliche, welche durch ihre aufrührerischen Reden den Bruch des ersten Narauer Friedens vom 18. Juli mit veranlaßt hatten, bestraft. Nämlich ein Chorherr von Münster, dessen wir bereits oben^{31 a)} bei der Darstellung des Toggenburger Krieges gedacht haben, wurde bei den Franziskanern in Luzern in Haft gesetzt, nachher vor den Rath gestellt, ihm sein strafwürdiges Betragen ernstlich verwiesen, der Verlust des Canonicats angedroht,

28) Pupikofer a. a. D. S. 177.

29) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 30.

30) Ebendas.

31) Balthasar a. a. D. S. 48. Helvetia a. a. D. S. 137 ff.

31a) S. 372.

falls er sich wieder im mindesten vergehen würde, und dem Stift befohlen, ihn zu bevogten. Der bischöfliche Commissar von Luzern, der ihn zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit ermuntert und sich anderer ähnlichen Sachen mehr unbefugt angenommen hatte, wurde auf das Rathhaus beschieden, wo vier hiezu verordnete Rathsglieder sein ungebührliches Benehmen rügten. Zwei unbefründete Geistliche wurden eine Zeitlang im Spital eingesperrt, bestraft und mit der Verbannung bedroht. Ein anderer Geistlicher mußte achttägige Exercitien machen und ward auf vier Jahre für jede Pfründe unfähig erklärt. Ein Capuziner aus Freiburg und ein Erjesuit aus Obwalden wurden des Landes verwiesen, und ein Waldbruder für zehn Jahre auf die Galeere verurtheilt³²⁾. In demselben Jahre 1712 erteilten die drei Bünde auf einem Bundestag zu Thur ihrem Commissar in Cleven den Befehl, „laut Decrets von 1709 die Geistlichen, die zwar in geistlichem Habit, aber nicht in sacris seien, wenn sie fehlbar würden, gebührend zu censuriren“³³⁾. Im J. 1726 wurde ein luzernerischer Geistlicher vor den Rath gestellt wegen zwei Predigten, worin er seine gnädigen Herren „taxirt, an St. Palm- und Paulstag die Schlüssel Petri gar zu hoch erhoben und auf Lufung der Untertanen gezielt“³⁴⁾. In den Jahren 1730 und 1731 wurde der Propst von Zurzach wegen Widerseßlichkeit und ungebührlicher Reden über den Novalzehnten zu wiederholten Malen vor den Landvogt von Baden gestellt, verhört und nach Befinden bestraft³⁵⁾. Im J. 1735 ließ der Rath von

32) Mayer von Schauensee, Gesch. der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahr 1707—1712, in der Helvetia. Bd. 3. S. 235—238.

33) Gottinger a. a. D. Th. 4. S. 200.

34) Dies geschah während des später anzuführenden Ulligenschwyler Handels. Auch etwas über die Kirchengüter. S. 31.

35) Bericht des kleinen Raths an den großen Rath in Betreff der katholisch-kirchl. Angelegenheiten des Cantons Aargau. (1835). S. 34.

Luzern den Pfarrer zu Ubligenschwyl, welcher von der Kanzel das Spielen bei Buße verboten, vor die zwei Ehrenhäupter bescheiden, die ihm das hoheitliche „Miremur“ machen mußten³⁶⁾. Im J. 1764 erging über den Jesuitenpater Hofprediger zu Luzern das Rathserkenntniß: „derselbe solle wegen seiner bedenklichen, gefährlichen und wider das Ansehen der gnädigen Herren und Obern laufenden Predigt innerhalb 24 Stunden Stadt und Land räumen“^{36 a)}.

Nicht minder bestrafte die weltliche Obrigkeit die disciplinarischen und Amtsvergehen der Geistlichen. Auch hiefür wollen wir einige Beispiele in chronologischer Ordnung anführen. Im J. 1546 wurde ein Chorherr zu Luzern vor den Rath gestellt und um zehn Gulden gestraft, weil er zu einem Bauern, der zum Dpfer gegangen, vor dem Altar gesagt hatte: „du wann bringst mir den Zins?“³⁷⁾. Im Jahr 1548 wurde der Pfarrer zu Ruschwyl in Luzern, weil er mit seinem Helfer zur Unzeit gevespert und in der Kirche in Streit gerathen, um 30 Kronen und mit dem Thurm gestraft. Ueberdies ward ihm auferlegt, nach Einsiedeln zur Beichte zu gehen und einen (Beicht-) Zettel zu bringen³⁸⁾. Im folgenden Jahre wurde ein Chorherr zu Münster vor den Rath gestellt und um zehn Pfund gestraft, weil er jemandem ein paar Hosen versprochen, wenn er seine Chorkleider anziehe und für ihn in die Kirche gehe, und weil er die Tagzeiten lieberlich besuche³⁹⁾. Im J. 1550 erging folgendes merkwürdige Erkenntniß des Raths von Luzern über den Leutpriester von Sursee: „Weil er die andern (Priester von dort) Diebe gescholten, als ob sie das Dpfer ihm entzogen

36) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 31.

36a) Ebendas. S. 32.

37) Ebendas. S. 27.

38) Ebendas.

39) Ebendas.

und getheilt, und sich aber dies nicht allerdings erfunden, soll er ihnen Abrede thun; dann weil er mit unconsecrirten Hostien verwahrt, auch vor der Messe getrunken, und also entnüchert vielmal Messe gehalten, soll er von Constanz seine Absolution haben und bringen, daß er die Gewalt habe; wo nicht, außerhalb seiner Herren Gericht und Gebiet bleiben“^{39 a)}). Im J. 1552 wurde der Pfarrer von Hochdorf in Luzern vor den Rath gestellt, weil er über Mitternacht gespielt, den Morgen darauf Messe gelesen und über den Frieden geredet. Zugleich schrieb der Rath an das Stift Münster, es solle innerhalb Monatsfrist einen andern Pfarrer stellen, „damit Biderlüt tröst sigend,“ sonst wollte er einen setzen⁴⁰⁾). Im J. 1555 wurde der Leutpriester von Luzern wegen Nachlässigkeiten vor den Rath gestellt; eben so sein Helfer, „weil er, als man die Streggelen gejagt, ein Mezlin mit sich geführt.“ Der Schultheiß war beauftragt, ihn „ehrlich abzuwischen“⁴¹⁾). Im J. 1557 wurden der Propst, der Capellherr und der Leutpriester von Luzern vor den Rath gestellt, weil sie an der Schlachtjahrszeit „unverschantlich“ getanzt haben⁴²⁾). Im J. 1572 wurden die Pfarrer von Kriens und Littau in Luzern wegen ungebührlichen Betragens in der Vesper vor den Rath gestellt und bis zur Salve-Zeit in den Thurm gelegt, ohne Essen und Trinken. Ersterem ward befohlen, bis Martini sich um eine andere Pfründe umzusehen⁴³⁾). Im folgenden Jahre wurde der schon früher einmal bestrafte Pfarrer zu Inwyl wegen Völlerei, Concubinat und liederlicher Pfründerversetzung entsetzt und um hundert Kronen gebüßt⁴⁴⁾). Der

39a) Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Bd. 3. S. 232.

40) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 27.

41) Ebendas. S. 28.

42) Ebendas.

43) Ebendas.

44) Ebendas.

Pfarrer zu Doppleschwand, dem im J. 1575 die dortige Pfarre unter der Bedingung verliehen wurde, daß er sich keine Dirne halte, wurde ein Jahr darauf abgesetzt, eingekerkert und von zwei laufenden Boten nach Konstanz geführt⁴⁵⁾. Im J. 1576 wurde der Pfarrer zu Escholzmatt in Luzern ebenfalls seiner Pfründe entsetzt, weil er während des Jubiläums seine Beischläferin nicht von sich gethan, sondern verborgen gehalten hatte. Nach einigen Wochen erschien derselbe vor dem Rath mit einem Schreiben von Konstanz, welches die Bitte enthielt, ihn wieder mit der Pfründe zu belehnen. Der Rath bewilligte sie⁴⁶⁾. In demselben Jahre wurde ein Chorherr von Münster vor den Rath gestellt und wegen Ungehorsams gegen den Propst und wegen seiner Concubine um fünf und zwanzig Gulden gestraft⁴⁷⁾. Im J. 1578 wurden die Pfarrer zu Entlebuch und Schüpfen in Luzern abgesetzt, weil sie wider das Verbot neuerdings Concubinen gehalten haben. Ersterer wurde wieder begnadigt und mit der Pfründe belehnt, fünf Jahre darauf aber von neuem derselben entsetzt und nochmals begnadigt⁴⁸⁾. In dem gleichen Jahre wurde der Pfarrer von Schongau in Luzern vor den Rath gestellt, weil er wider dessen Verbot seine Concubine wieder zu sich genommen, ihr zu Ehren die Weibel, Untervögte und Vorgesetzte zu Gast gebeten und sich öffentlich mit ihr gebadet hatte⁴⁹⁾. In ebendenselben Jahre erschien der Decan des Capitels der vier Waldstätte, im Auftrage der geistlichen Regierung von Konstanz vor dem Rath von Luzern und bat ihn demüthig: „Da menschliche Schwachheit dem Priester wie dem Laien anlebe, und der erstere durch Anstiftung der alten Schlange und des Feinds des menschlichen Geschlechts in strafwürdige Dinge verfallt, um

45) Ebendas.

46) Ebendas. S. 29.

47) Ebendas.

48) Ebendas.

49) Ebendas.

deren willen er in weltlicher Obrigkeit Hände gerathe: so möchten Schultheiß und Rath von Luzern dem Decan und Capitel der vier Waldstätte die kleinere Strafcompetenz über Vergehen ihrer Priester in geringen Sachen, als in Vergeffenheit ihrer Amtspflicht bei Seelsorge und Gottesdienst, in Widerspänstigkeit und Ungehorsam gegen das Capitel, in weltlichem Hader und Zank, in Spielen, Zutrinken und in dergleichen Fällen überlassen, die das Malefiz nicht berühren. Dadurch werde Gottes und seiner Kirche Ehre, des gemeinen Mannes Besserung und eine gehorsame Priesterschaft nachgezogen und erhalten, und dem Aerger vorgebeugt. Selbst der Obrigkeit gedeihe dies zur Amtserleichterung, indem sie ferner nicht mehr, zu des gemeinen Mannes großer Aergerniß und der ganzen Priesterschaft Unehre, um jedes geringfügigen Handels willen bemüht und beunruhigt werde. Den unruhigen und widerspänstigen Priestern werde der Weg abgeschnitten, in unbilligen Sachen, wie bisher öfters geschehen, dem sämmtlichen Capitel und seinen Obern zum Trog, bei weltlicher Obrigkeit Schutz und Rückhalt zu suchen. Sie geloben, sich unter einander dermaßen in Zucht und Ordnung zu halten, daß die Obrigkeit ein Wohlgefallen daran finden und, ob Gott will, keine fernern Klagen über sie entstehen sollen.“ Der Rath willfahrte der Bitte des Decans und übertrug ihm die niedere Strafgerichtsbarkeit in den oben bezeichneten Fällen, „mit dem Vorbehalt der höhern Bußen und Strafen, als Friedensbruch und Verwundungen, auch wo einer einem auf seine Schande ging, und das hohe Malefiz; alles ohne Gefährde hoher Obrigkeit. Sollte aber die Priesterschaft in Uebung dieser zugestandenen Vollmacht Hinlässigkeit beweisen, so wolle er sich vorbehalten haben, nach Gebühr zu handeln“ 50).

50) Donnerstag vor dem Sonntag Reminiscere in der Fasten 1578, in dem Versuch einer pragmat. Gesch. u. s. w. S. 206 ff. — In dem luzernischen „Ansehenbuch“ (fol. 352) ist bemerkt: „Wenn eine Landesobrigkeit der Geistlichkeit etwas aus Gnaden concedirt,

Ohne Zweifel wurde auch von den übrigen Waldstätten dem genannten Decan und Capitel in den bezeichneten Fällen die Strafgerichtsbarkeit zugestanden. Indessen schritt die weltliche Obrigkeit trotz dieser Concession⁵¹⁾ fortdauernd in allen Fällen ein, wo es ihr nöthig schien. Im J. 1584 entsetzte der Rath von Luzern den Pfarrer zu Ettiswyl, weil er, als er einer Person das Viaticum bringen sollte, gesagt hatte: „er müsse einem Pferd die Eisen abbrechen“⁵²⁾. Im J. 1592 wurde der Pfarrer von Meggen in Luzern um zehn Pfund gestraft und ihm befohlen, bei den Jesuiten zu beichten, weil er mit einem Bauer um den kleinen Zehnten gespielt hatte⁵³⁾. Im J. 1595 wurde ein Pfarrer aus der March in Schwyz von dem Landrath um zehn Gulden gestraft, weil er eine Frau ohne genügende Beweise des Todes ihres ersten Mannes ehelich eingeseget hatte⁵⁴⁾. Im folgenden Jahr erhielt der

solle allezeit die Clausula beigefügt werden: „nach gestalten Dingen solche Gnad zu mehren, zu mindern oder gar weg zu thun.“ (Auch etwas über die Kirchengüter. S. 33.) — Im J. 1557 hatte auch der Comthur des deutschen Ordens die über die freien Aemter herrschenden sieben Stände ersuchen lassen, die in dem Ordenshaus Hitzkirch vorkommenden kleinen Frevel dem Orden zur Bestrafung zu überlassen, was jedoch dieselben abschlugen. Absch. Baden Mont. nach Sonnt. Judica in der Fasten. Jahrrechnungsabsch. Sonnt. nach St. Joh. des Täufers Tag. Helvetia. Bd. 5. S. 187. 204.

51) Dieselbe wollte sich der Capellherr in Luzern in einer bürgerlichen Sache zu Nutzen machen. Als nämlich seine Gläubiger ihn vor das Gericht „getaget“, antwortete er ihnen: „er wolle sie in den Bann thun, oder sie seien schon darin, und er gebe niemand vor dem Rath, sondern vor dem Capitel Bescheid.“ Der Rath aber ließ ihn vorladen und ihm anzeigen: er solle seine Schulden künftighin nicht mit derlei Worten, sondern mit Geld bezahlen, sonst wolle er ihn hinschicken, wo er hergekommen. Auch etwas über die Kirchengüter. S. 29.

52) Ebendaf.

53) Ebendaf.

54) Meyer von Gnonau, der Canton Schwyz. S. 223.

Landvogt zu Lugano von den regierenden Orten den Befehl, einen Geistlichen wegen begangener Unzucht abzustrafen. Wollte ihn dann die geistliche Obrigkeit auch noch strafen, so stehe ihr solches frei⁵⁵⁾. Im J. 1600 ward gegen den Pfarrer zu Würenlos in Baden, den Decan des Stiffts zu Zurzach und den Pfarrer zu Thal im Rheinthal wegen Concubinats, Unterlassung des Gottesdienstes und anderer Excesse Seitens der regierenden Orte eingeschritten⁵⁶⁾. In den ersten Decennien des folgenden Jahrhunderts zog die bürgerliche Obrigkeit im Appenzell-Innerhoden Geistliche zur Ladung, welche das Land verließen, ohne ihr davon Anzeige zu machen, in Ehesachen ihre Befugniß überschritten und ihren geistlichen Obern unehrerbietig begegneten⁵⁷⁾. Im J. 1726 wurde vom Rath von Luzern erkannt: daß der Rathsrichter den Leutpriester und beide Helfer zu sich bescheide und ihnen vorhalte: „daß die gnädigen Herren seit einiger Zeit verspüren müssen, daß die Leutpriesterei und der von ihr abhängende Gottesdienst schlecht und liederlich verrichtet werde. Es liege daran zuvörderst die Ehre und Dienst Gottes, der Seelen Heil, in Tausen und Verwahren, und die Aergernuß zu verhüten; dann die Ehre und das Decorum der Geistlichen selbst, und die Schuldigkeit der hohen Obrigkeit und Collatoren, sie dessen zu erinnern, insonderheit da die geistlichen Obern es nicht thun.“

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß die Eidgenossen sowohl die bürgerlichen als Standes- und Amtsvergehen der Geistlichen ihrer Strafgerichtsbarkeit unterwarfen. Rücksichtlich der letztern Vergehen bestritten sie zwar den Bischöfen nie ihre Competenz; aber sie hielten sich, vermöge der ihnen

55) Gottinger a. a. O. Zugabe. S. 226.

56) Ebendas. S. 227.

57) Monnard, Gesch. der Eidgenossen während des 18. und der ersten Decennien des 19. Jahrhunderts. S. 71 fg.

obliegenden Pflicht für die Erhaltung der kirchlichen Ordnung eben sowohl, als der bürgerlichen zu sorgen, nicht minder für berechtigt, jede Verletzung derselben von Seiten der Geistlichen zu ahnden, besonders wenn sich die Obern derselben hierin nachlässig zeigten. Eine bloße Vergünstigung aber war es, wenn sie seit der Reformation die Kirchengewalt noch an der bloß dem Staat zuständigen Strafsjustiz über die bürgerlichen Delicte der Geistlichen Theil nehmen ließen ^{57 a)}. Vor dem siebzehnten Jahrhundert wird man jedoch nicht viele Beispiele davon finden; erst seit diesem Jahrhundert wurde häufiger dem geistlichen Forum die Bestrafung solcher Delicte überlassen, ja auch aufgetragen und befohlen. Die weltliche Obrigkeit handelte hierin ganz nach Convenienz. In einigen Orten pflegte sie die Geistlichen, die sich ein bürgerliches Vergehen zu Schulden kommen ließen, vor ihr Verhör zur Verantwortung zu berufen und je nach Beschaffenheit des Vergehens und der Entschuldigung entweder dem geistlichen Gericht zur Bestrafung zu übergeben, oder ohne weiteres aus ihrem Gebiet oder der ganzen Eidgenossenschaft zu verweisen. Im erstern Falle aber mußte das ausgefallte Urtheil der weltlichen Obrigkeit zur Einsicht vorgelegt und erwartet werden, ob dieselbe sich damit begnügte oder eine noch schärfere Genugthuung verlangte ⁵⁸⁾.

Dagegen gestatteten die Eidgenossen seit der Reformation der Kirche keine Strafgerichtsbarkeit mehr über die Laien, weder in den sog. gemischten noch in den rein kirchlichen Verbrechen ⁵⁹⁾. Was namentlich die Kezerei betrifft, so sind

57a) So wurde 1682 von den regierenden Ständen der Grafschaft Baden, mit Ausnahme Luzerns, wegen des Priesters von Klingnau, der sich einer Blutschande schuldig gemacht hatte und entwichen war, erkannt: der Leib soll dem Bischof, das Gut aber den regierenden Orten zugehören. Balthasar a. a. D. S. 44. Not. 42.

58) Balthasar a. a. D. S. 44 fg.

59) S. oben S. 131. Not. 133. — In einem Vertrage zwischen den drei evangelischen Ständen und den sieben katholischen Orten

die eidgenössischen Abschiede und die Protocolle der einzelnen Stände, besonders während der Reformationszeit, reich an Beispielen, daß die Laien wegen dieses rein kirchlichen Verbrechens bloß von der weltlichen Obrigkeit gerichtet wurden⁶⁰). Zu den neuern Beispielen gehört der vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Luzern geführte schwere Prozeß gegen eine in diesem Canton entstandene neue Religionssecte, deren Haupt Jacob Schmidlin hieß⁶¹). Der damalige Nuntius⁶²) wollte sich in diesen Prozeß einmischen, allein der Rath von Luzern behauptete seine ausschließende Competenz⁶³). Eben so erfolglos waren die Versuche der Erzbischöfe von Mailand und der Bischöfe von Como in den italienischen Herrschaften der Schweizer die Inquisition einzuführen. „Wir haben unsere Landvögte,“ antworteten sie 1582 dem Bischof von Como, „und so einer unserer Unterthanen der Religion wegen fehlbar

über ihre Verhältnisse zu der Landvogtei und dem Landgericht von Thurgau vom J. 1555 sind der Competenz des letztern unter andern Verbrechen die Gotteslästerung, Kezerei, Hererei, Täuferei, Meineid überwiesen. (Pupifoser a. a. D. S. 128.) In Bünden wurde die Kezerei „ohne Gnade“ am Leben gestraft. Land-Satzungen S. 17.

60) Besonders streng verfuhr man mit den Wiedertäufern. Im J. 1532 befahlen die Eidgenossen ihren Landvögten im Rheinthal und Thurgau, jeden Wiedertäufer, der sich durch Schrifterfarene in ihrer Gegenwart nicht wollte belehren lassen, ohne weitere Rechtshören, die nur Kosten verursachen würde, in einen Sack zu schieben und zu ertränken. (Rheinth. Absch. Mont. vor St. Vit. Absch. Baden Freit. nach Auffarth. Von Arr a. a. D. Bd. 2. S. 510.) Im J. 1578 erkannten die acht Orte auf der Tagsatzung zu Baden jeden beharrlichen Wiedertäufer für malfesizisch und sein Hab und Gut dem Fiscus zu; und man möge ihm aus einem Gebiet in das andere nachjagen und ihn gefangen nehmen. Absch. Aug. Balthasar a. a. D. S. 24. Not. 19.

61) Die Literatur s. bei Haller, Bibliothek der Schweizergesch. Bd. 3. Nr. 603 ff.

62) Philipp Acciajuoli.

63) Helvetia. Bd. 8. S. 334.

oder in Verdacht stehen sollte, werden sie selbigen schon zu der gebührenden Strafe zu ziehen wissen“ 64). Der Kirche blieb rücksichtlich der Ketzerei, so wie der übrigen Verbrechen der Laien nur noch das ihr allein zukommende Richteramt in foro conscientiae. Aber nicht bloß die Laien, sondern auch die Geistlichen unterwarf die weltliche Obrigkeit in den genannten Verbrechen ihrem Strafarm. Was die delicta fori mixti betrifft, so haben wir schon oben ein Beispiel von einem Geistlichen in Cleven angeführt, der wegen Sodomie zum Feuertod verurtheilt wurde. Die gleiche Strafe erlitt 1541 ebendasselbst ein Mönch wegen des gleichen Verbrochens 65). Im J. 1550 wurde der Pfarrer von Winikon in Luzern wegen Verdachts begangener Sodomie eingezogen, an die Folter geschlagen und auf ewig des Landes verwiesen 66). In demselben Jahr verurtheilte der hündnerische Commissär in Cleven den Pfarrer von Samolico wegen eines Sacrilegiums zum Schwert und Feuer 67). Eben so fehlt es nicht an Beispielen, daß die weltliche Obrigkeit die Geistlichen wegen Ketzereien zur Strafe zog. So wurde unter andern der Pfarrer von Oberkirch in Gaster im J. 1529 in Schwyz als Ketz. zum Feuertod verurtheilt 68). Somit haben die

64) Helvetia a. a. D. S. 83. Balthasar a. a. D. S. 24. Derselbe sagt: „daß die eidgenössischen Stände dieses der Religion und der Menschheit schimpfliche Tribunal jederzeit aufs Höchste verabscheut, ja nicht den wenigsten Schein davon erlauben und dulden wollen.“

65) De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 20.

66) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 24.

67) Dieser Priester nahm die Kleider von einer Statue der heil. Jungfrau Maria, um sie selbst vorzustellen. Mittelft dieser Erscheinung verführte er ein Mädchen, das sich ihm vorher nicht preisgeben wollte, und suchte die Katholiken gegen die Reformirten in Cleven aufzuwiegeln. Durch die Schwängerung jenes Mädchens kam seine Büberei ans Tageslicht. De Porta l. c. p. 15 sqq.

68) Hottinger a. a. D. Th. 3. S. 469. — Im J. 1530 beschloß die Tagsatzung zu Baden: daß in der ganzen Eidgenossenschaft

Eidgenossen in keinem einzigen Fall eine Exemption der Geistlichen von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit anerkannt.

Was endlich das Asylrecht betrifft, so anerkannten dieses die Eidgenossen nur in gewissen Fällen. Sie geriethen auch darüber mit der päpstlichen Gewalt in Conflict, aber sie griffen durch und holten die Verbrecher mit Gewalt aus den Schlupfwinkeln, die ihnen die Kirche scandäloserweise gewährte⁶⁹). Nach jahrelangen Bemühungen wirkten die Eidgenossen vom römischen Stuhl 1768 ein Breve aus, welches für die gemeinen Herrschaften dieselben Einschränkungen des Asylrechts enthielt, welche Benedict XIV. dem Herzogthum Mailand auf Verlangen der Kaiserin Maria Theresia bewilligt hatte⁷⁰).

Die Cantone fuhren fort die Kirchengüter und Geistlichen den öffentlichen Lasten und Abgaben zu unterwerfen. Die drei Bünde nahmen in ihren Bundesbrief von 1524 die Bestimmung auf, daß in Landeskriegen die geistlichen Güter ein billigen „Schnitz“ zu geben schuldig seien, nach Erkenntniß gemeiner dreier Bünde⁷¹). Im folgenden Jahre setzte eine eidgenössische Tagsatzung zu Luzern in ihrem Reforma-

die wiedertäuferischen Prädicanten fest genommen und nach ihrem Verdienen „härtiglich“, und diejenigen, welche zu ihren Predigten laufen, oder sie behausen, ihnen zu essen, trinken oder Unterschleif geben, an Gut und mit dem Thurm gestraft werden sollen, damit man von solch unchristlichem Wesen abkommen möge. Ebendaf. S. 544.

69) Ein merkwürdiges Beispiel s. in der Helvetia a. a. D. S. 196 ff. Vgl. Bericht des Kleinen Rathes an den Großen Rath, in Betreff der kath.-kirchl. Angelegenheiten des Cantons Aargau. 1835. S. 35 fg.

70) Helvetia a. a. D. S. 385. Balthasar a. a. D. S. 57 in der Note.

71) Land-Satzungen gemeiner dreier Pündten. S. 9. Diese Bestimmung wurde in dem erneuerten Bundesbrief von 1544 wiederholt. Leu a. a. D. Th. 9. S. 123.

tionส์decret 72) auch fest, daß die Geistlichen, wie andere Bürger, Steuern, Zelle, Reise- (Kriegs-) kosten, Zölle, Geleit, Umgeld, böse Pfennige 72 a), Tagwerke oder andere Beschwerden tragen sollen. Obgleich dieses Decret, wie bereits oben bemerkt, von den Cantonen, mit Ausnahme Berns, nicht sanktionirt wurde, so blieb doch der Grundsatz von der Steuerpflicht des Clerus, so wie mehrere andere Bestimmungen derselben, die bloß alte eidgenössische Uebungen aussprachen, in Kraft 73). Im J. 1562 wurde die Geistlichkeit bei Anlaß der Abordnung der schweizerischen Gesandtschaft auf die Trienter Synode bestimmt 74). Im J. 1683 beschloß in Schwyz die Landsgemeinde, daß die sämtliche Priesterschaft die allgemeinen Landessteuern zahlen solle, und im J. 1723 wurde dieselbe, ohne auf die Einwendungen des Bischofs von Konstanz zu achten, angehalten, das sog. Angstergeld zu erlegen 75). Als gegen Ende des Jahres 1690 Luzern eine allgemeine Steuer auf zwölf Jahre ausschrieb, verweigerte die Geistlichkeit, die zwei Drittheile der Landeseinkünfte besaß 76), in Folge

72) S. oben S. 295.

72a) Verbrauchssteuern.

73) Der Jahrrechnungsabschied von 1649 sagt ausdrücklich, daß die Geistlichen auch das Geleit geben sollen, sie haben denn eine Specialbefreiung aufzuweisen; und darunter sind, laut der Abschiede von 1671, 1683 und 1688, auch die Klöster und Ritterhäuser begriffen. Balthasar a. a. D. S. 30. Not. 27. Vgl. die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 57.

74) Balthasar a. a. D. S. 31.

75) Meyer von Gnonau a. a. D. S. 223.

76) Der damalige Statthalter Alphons von Sonnenberg bemerkt: „Die allgemeine letzte Steueranlag und der vor den Rätthen im November 1699 erstattete Bericht hat erwiesen, daß im Canton Luzern die Geistlichkeit, die Kirchen, die Bruderschaften und pia legata etc. zu sechs Millionen Gulden besitzen. Item erzeigt sich, daß bemeldete Geistlichkeit und loca pia im Luzernischen (also was außer dem Canton besessen und benutzt wird, ausgenommen) zwei

der Insinuation des Nuntius, ihre Entrichtung. Der Stadtpfarrer predigte öffentlich gegen die Steuer; die Jesuiten docirten, die Geistlichen seien von der Steuerpflicht erimirt und den Weltlichen keinen Gehorsam schuldig; die übrigen Ordensgeistlichen sagten, man habe früher nichts bezahlt und der Papst ähnliche Forderungen mißbilligt; der Nuntius prätextirte, man müsse die Einwilligung von Rom abwarten. Allein der Rath blieb fest bei dem gefaßten Entschlusse. Der Stadtpfarrer mußte ihm wegen seiner Predigt abbitten; den Chorbherrschaft ward ihre (in der Nuntiatur concipirte) „unbegründete, unsörmliche und zum Theil unverschämte“ Schrift zurückgeschickt; den Jesuiten ihr ungebührliches Benehmen verwiesen⁷⁷⁾, und dem Nuntius bemerkt, daß man früher die Geistlichkeit ohne päpstlichen Consens besteuert habe, und die Beziehung der Steuer begonnen⁷⁸⁾. Um das Ansehen seines Hofes zu behaupten, ging der Nuntius denselben um schleunige Expedition einer Bulle an, welche auch (vom 29. März 1692 datirt) erfolgte. Sie enthielt den Auftrag an den Nuntius, die Besteuerung der Geistlichkeit mit der Republik zu verabreden. Das Resultat der Scheinunterhandlung (denn die Steuereinzahlung war bereits in vollem Gange) bestand in einer dem Nuntius schriftlich zugestellten Erklärung des Rathes, daß das von der Geistlichkeit zu Beziehende anders

Theile von dreien besitzen. Von diesem dritten Theile aber, so denen Weltlichen noch übrig, müssen so viele tausend Menschen leben, und werden daraus wieder pia legata, exorbitante Klosteraussteuern, große und viele Dispensen ic. gestiftet und entrichtet, so daß uns nichts übrig bleibt, als daß Wir mit Noth das Leben, und ein wenig Blut, die wahre Religion, das Vaterland und die Freiheit, und dann die zwei Theile, welche die Geistlichkeit in Händen hat, zu beschützen vermögen.“

77) Der Rector des Collegiums entschuldigte sich, wie immer, mit der Unwissenheit.

78) Nicht bloß von den Patrimonial-, sondern auch den Benefizial- und Fundationsgütern des Clerus.

nicht, als zum gemeinen Nutzen des Vaterlandes und der Religion verwendet werden sollte⁷⁹⁾. So behauptete damals Luzern sein altes Recht, die Geistlichen, gleich andern Bürgern, zu besteuern. Als es 1766 ein sog. *donum gratuitum* von dem so reich begüterten Clerus beziehen wollte, wurde es zwar von Rom nach langem Zögern zugestanden, aber nur in Beziehung auf die Weltgeistlichkeit und unter solchen anzüglichen und der weltlichen Souveränität nachtheiligen Bedingungen⁸⁰⁾, daß der Rath in seiner Antwort an den Nuntius, der auch hier intrikirt hatte, den Antrag mit Indignation verwarf. „Um einen solchen erbärmlichen Beitrag zu erhalten,“ heißt es darin, „und zwar unter solchen unwürdigen Bedingungen, hätte der Canton Luzern nicht nöthig, sei ihm auch nie in Sinn gekommen, sich nach Rom zu wenden. Der souveraine Rath erkläre daher, daß er in vorfallender Noth nicht nur die passenden und hinreichenden Mittel finden werde, sich selbst zu helfen und seiner gerechten Auctorität und Macht zu bedienen, sondern auch bemüßigt sein werde, zu seiner Zeit über verschiedene Gegenstände mit der angemessensten Vorsicht jene Maßregeln zu ergreifen, die das allgemeine Wohl erfordere und die man für heilsam für den Staat erachte.“ Schließlich wurde der Nuntius ersucht, diese Erklärung seinem Hof zu übersenden. Ihre Freimüthigkeit mißfiel dem Monsignor Valenti (so hieß der Nuntius) so sehr, daß er die Erklärung noch am gleichen Tag durch seinen Kanzler dem regierenden Standeshaupt zurückstellen lassen wollte; allein man wies sie zurück, und eröffnete ihm weiter, daß, wofern sie zurückbehalten werden sollte, man Mittel und

79) Balthasar a. a. D. S. 35. Helvetia a. a. D. S. 184 ff. Andre, Politische Denkwürdigkeiten des Cantons Luzern. S. 84. Meyer von Gnonau, Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft. Bd. 2. S. 89 fg.

80) Wie z. B. es solle der Nuntius das *donum* beziehen und an die Regierung abliefern.

Wege wisse, sie an ihren Ort gelangen oder zuletzt öffentlich bekannt werden zu lassen⁸¹⁾. Hätte nicht um elender Privatinteressen willen unter den Gliedern des Rath's selbst Zwiespalt, sondern, wie beim vorigen Steuergeschäft, fester Zusammenhang und Einigkeit geherrscht, so würde man auch mit derselben Energie, wie damals, gehandelt und nach der Weise der Väter nichts nach dem päpstlichen Consens gefragt haben. Im J. 1717 wurde das Stift Zurzach, als es nichts an die damaligen „Kriegs- und Sanitätskosten“ leisten wollte, von den regierenden Ständen der Grafschaft Baden auf das bestimteste angehalten, sein Verhältniß an den Lasten der Gemeinde Zurzach nach Recht und Billigkeit zu übernehmen⁸²⁾.

Ebenso übten die Eidgenossen fortdauernd das Amortisationsrecht oder das Recht, den Gütererwerb der Kirche zu beschränken. Die auch in dieser Hinsicht in dem gedachten Reformationsdecret von 1526 aufgestellten Grundsätze⁸³⁾ wiederholten bloß längst bestandene eidgenössische Uebungen. Diese Grundsätze wurden nachher oft wiederholt. In einer Reihe von Tagsatzungsabschieden aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert wurde den „tobten Händen“ in den gemeinsamen Herrschaften die Erwerbung von Gütern ohne landesherrliche Bewilligung untersagt⁸⁴⁾. In einem Schreiben von 1750

81) Balthasar a. a. D. S. 36. Helvetia a. a. D. S. 360 ff.

82) Bericht des Kleinen Rath's an den Großen Rath, in Betreff der kath.-kirchl. Angelegenheiten des Cantons Aargau. S. 34 fg.

83) S. oben S. 294 fg.

84) Balthasar a. a. D. S. 52. Not. 58. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 53. Hottinger a. a. D. Th. 4. S. 12. Auch untersagte man in mehreren Tagsatzungsabschieden den kirchlichen Corporationen, Güter und Herrschaften admodiationsweise auf gewisse Jahre zu übernehmen, weil unter diesem Vorwand nichts anderes gesucht wurde, als die Landesordnungen zu eludiren und unter allerhand Prätext Acquisitionen zu machen. Eben deshalb ward 1751 dem Kloster Münsterlingen bedeutet, daß es das auf dreißig

zeigten die Appenzeller den Altstädtern an, daß keine Güter im Lande an todte Hände verkauft werden dürften. Im J. 1612 sprachen die Klöster das Recht an, die Verwandten ihrer Ordensglieder erben zu können, allein die Cantone wiesen sie mit ihrem Ansinnen zurück⁸⁵⁾. Die Veltliner nahmen unter ihre Fundamentalgesetze von 1627 das Verbot des Uebergangs von Immobilien an kirchliche Corporationen auf⁸⁶⁾. Bei Anlaß der dem Jesuitencollegium in Luzern 1626 gemachten Schenkung der Höfe Seeburg beschloß der dortige Rath, daß dieses Collegium künftighin keine liegenden Güter mehr ohne seine Bewilligung an sich nehmen solle. Als die Jesuiten ohne Rücksicht darauf das folgende Jahr mehrere Güter kauften, annullirte die Regierung den Kauf und erneuerte den Beschluß, daß überhaupt kein geistlicher Orden Gewalt haben solle, auf irgend eine Weise liegende Güter an sich zu ziehen, und daß die schon erworbenen den Steuern und Bräuchen, gleich andern bürgerlichen Gütern, unterworfen sein sollen⁸⁷⁾. Im J. 1678 wurde das oben erwähnte luzernische Amortisationsgesetz von 1413 wieder erneuert und durch das Stadtrecht⁸⁸⁾ jedermann kund gethan. Im J. 1633 verordnete Uri für die Frauenklöster zu Seedorf und Lettinghausen unter anderm: daß jedes nicht mehr als 2000 Gulden an Haus und Land haben, in demselben keine Erbfälle beziehen, in Kriegszeiten in der Steuer begriffen sein soll und ihre Schuldbriefe abgelöst werden können⁸⁹⁾. Ferner

Zahre auf solche Weise übernommene Gut Neugüttingen innerhalb drei Jahre wieder in fähige Hände zu bringen, widrigenfalls die Execution zu gewärtigen habe. Balthasar a. a. D.

85) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 54.

86) Capitoli del Governo formati in Consiglio di Valtellina alli 25. fin. 28. Giug. 1627. Cap. 24.

87) Dula, zur Geschichte der Jesuiten in Luzern. S. 14 fg.

88) Tit. XXXX. §. IX. u. Tit. LIV. Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 1. S. 59 fg.

89) Fäsi a. a. D. Bd. 2. S. 173.

finden sich im dortigen Landbuch ⁹⁰⁾ folgende Bestimmungen: Niemand darf auf dem Todtbette jemandem mehr schenken oder vermachen als fünf Gulden oder deren Werth, jedoch „an Klöster, Kirchen, überhaupt milde und fromme Stiftungen, mag wohl etwas Mehreres, doch in Geziemenheit, vermacht werden, und so die Erben sich dessen beschweren zu können glauben, mögen sie es vor ein Gericht bringen, welches zu entscheiden hat, ob es geziemend und den Umständen angemessen sei oder nicht“ ^{90 a)}. „Die Frauenklöster sollen an Vieh und liegenden Gütern nicht Mehreres besitzen, als was ihnen im J. 1660 von der Landsgemeinde ist zugegeben worden“ ^{90 b)}. In Unterwalden konnten die Klöster keine liegenden Güter ohne Genehmigung der Landsgemeinde und keine Capitalien ohne Bewilligung des Landraths erwerben ^{90 c)}. Solothurn beschränkte durch ein Gesetz von 1657 die Vermächtnisse ad pias causas“ ⁹¹⁾. Freiburg beschloß 1673, daß sobald das Vermögen des dortigen Ursulinerklosters 40,000 Kronen betragen würde, davon nur 10,000 Kronen auf liegende Güter verwendet werden sollen ⁹²⁾. Im J. 1764 erließ auch Graubünden ein Amortisationsgesetz ⁹³⁾. Selbst

90) Es erschien im J. 1823 im Druck. Snell, Schweiz. Staatsrecht. Bd. 2. Abth. 1. S. 124.

90a) Art. 127. Snell a. a. D. S. 165 fg.

90b) Art. 419. Snell a. a. D. S. 166.

90c) Snell a. a. D. S. 262.

91) Helvetia. Bd. 6. S. 68. Not. 39. Auch in andern Cantonen waren die Vermächtnisse zu frommen Zwecken nur bis zu einer bestimmten Summe erlaubt. Der Bischof von Constanz bezeichnet es in seiner Relation an den Papst von 1712 (p. 25.) als eine: »pessima corruptelae:« Ut ad pias causas non nisi certam ac determinatam summam vigore Statuti legare possint.«

92) Kirchen-Statistik der kath. Schweiz. S. 247.

93) Zur Rechtfertigung dieses Gesetzes erscheinen zwei Abhandlungen von Ulysses von Salis-Marschlins und Anton von Salis.

der Abt von St. Gallen erklärte als Landesherr 1795 die Klöster für unfähig, Liegenschaften zu erwerben ⁹⁴⁾. Wider die Erbschleichereien der Geistlichen traf man Vorkehrungen ⁹⁵⁾ und unterstellte die letztwilligen Verfügungen zu Gunsten frommer und milder Zwecke der Bestätigung der weltlichen Obrigkeit ^{95 a)}.

Ferner machten die Eidgenossen in Beziehung auf die Kirchengüter das Recht der Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung derselben geltend ⁹⁶⁾. Die von ihnen in dieser Hinsicht über die Stifter und Klöster geübten Rechte werden später besonders angeführt werden. Rücksichtlich der Spitäler, Armenhäuser und anderer milden Stiftungen nahmen sie das Administrationsrecht selbst in Anspruch ^{96 b)}. Außerdem trafen sie kraft ihrer Advocatie und Souveränität mancherlei wichtige Dispositionen über das Kirchengut. Dahin gehören die infolge der Einführung der Reformation in den gemeinsamen Herrschaften gemachten vielen Bestimmungen über die Theilung und Benutzung des Kirchenvermögens der dortigen Gemeinden; die Verwendungen kirchlicher Fonds oder deren Renten,

Diejenige des erstern, welche die gründlichere ist, führt den Titel: Erweis, welcher sich auf die geistlichen und weltlichen Rechte gründet, daß keine liegenden Güter ohne Erlaubniß des Landesfürsten in todte Hände kommen können.

94) Von Ur a. a. D. Bd. 3. S. 642.

95) In Beziehung auf Bünden s. oben S. 291.

95a) Balthasar, de Helvet. jur. c. s. S. 50.

96) Balthasar a. a. D. S. 51 ff. Im J. 1553 verordneten die im Thurgau regierenden Orte, daß in der ganzen Landgrafschaft durch die Amtleute des Landvogts und durch die Gerichtsherrn die Kirchenrechnungen untersucht werden sollen. Pupifoser a. a. D. S. 142.

96a) Balthasar a. a. D. S. 50. Im J. 1638 wollten die Regenten der italienischen Vogteien dem Bischof von Como weder die Visitation der Rechnung des Spitals in Lauis, noch einige andere Judicatur und Administration darüber gestatten. Ebendas. Not. 53.

wo sie überflüssig oder zwecklos waren, zu andern frommen oder milden Zwecken; die Ablösungen, Verminderungen und Aufhebungen der Zehnten, Gülten, Bodenzinse und anderer Abgaben an die Kirche ^{96 b)}).

Ihre Collaturrechte übten die Eidgenossen in der oben bezeichneten Weise fort, und zwar wurden von ihnen seit der Reformation die meisten Curatbeneficien, in einigen Cantonen die Pfarreien und Capellanien ausschließend vergeben. Vergebens suchten die Päpsten und Bischöfe ihnen diese zu entreißen. Als im J. 1692 der Bischof von Konstanz sich unterfing, dem Pfarrer von Altorf bei Strafe zu untersagen, bei seinem Collector um die jährliche Bestätigung seiner Stelle nachzusuchen ⁹⁷⁾, und dieser deshalb sein Gesuch verschob, belegte die Regierung von Uri seine Einkünfte mit Sequester

96b) In dieser Hinsicht trafen besonders die Bündner sehr wichtige Bestimmungen in ihrem zweiten Artikelbrief von 1526 (Landtagungen Gemeiner Dreyer Pündten. S. 18 ff.), worin das Bestreben hervortritt, die der freien Benutzung des Bodens im Wege stehenden dinglichen Lasten möglichst zu erleichtern und ablösbar zu machen und dem Landmann, wo er noch kein Grundeigenthum hat, wenigstens einen erblichen Besitz zu stiften. In diesem Gesetz wurden auch die Zinsen für Jahrzeitsstiftungen den Stiftern oder dessen Erben erlassen, wie bereits oben S. 298 angeführt wurde. — In Schwyz wurden 1613 und 1619 die Zehnten abgemehrt. Versuch einer pragmat. Gesch. der staatsrechtl. Kirchenverhältnisse der Schweiz-Eidgenoss. S. 69. Not. 101.

97) Dabei pflegte der Geistliche sich folgender Formel zu bedienen: „Man habe ihm dieses sein Beneficium und Seelsorge vor Jahren anvertraut und er dieselben angetreten, und, wie er hoffe, sei Jedermann getröstet: bei welchem erfreulichen Vernehmen ihm die Arbeit nicht verleidet sei, sondern er biete sich an, diese Stelle ferner zu verpflegen, wenn man ihm das Beneficium wiederum conferiren wolle. Sollte man aber wider Verhoffen seinethalber nicht getröst oder befriedigt sein, wolle er sich wider der Seelen Trost hier nicht eindringen, sondern stelle es anheim, die Pfründe mit einer andern qualificirten Person zu versehen, bei welcher man besseren Seelentrost zu gewarten habe.“

und erließ 1693 gegen das bischöfliche Inhibitorium eine Protestation, worin sie am Schlusse erklärte: „daß sie von ihrem von unerdenklichen Jahren her allezeit und ununterbrochen im Angesicht der ganzen katholischen Kirche öffentlich so geübten Collatur- und Amovibilitätsrecht keineswegs weichen, sondern selbiges fürbas allezeit christkatholisch, wie bis dahin, zu üben entschlossen sei“⁹⁸⁾. Die Eidgenossen hielten an ihrem alten Rechte, die Geistlichen ein- und abzusetzen, um so fester, als sie darin das beste Mittel erblickten, sie in Abhängigkeit von sich zu erhalten⁹⁹⁾. Und dies war eben der

98) Helvetia a. a. D. S. 187 ff. Der Bischof von Constanz zählt in seiner Relation an den Papst von 1712 (p. 25) unter die »pessimae corruptelae, quae apud nonnullos Helvetiae Cantones videntur: «*Ut Clerici, de beneficiis etiam provisi, quotannis coram tota communitate se personaliter sistere, et pro iisdem beneficiis noviter instare, et aliquoties sub certa verborum formula, statui Clericali vel maxime indecenti rogare debeant, ne amoveantur, unde sequitur, quod non possint, prout tenerentur, publice ac privatim redarguere vitia ex metu, ne Magistratus, vel communis plebis offensionem incurrant, et sic de beneficiis periclitentur.*«

99) Merkwürdig ist, was in dieser Beziehung Franz Urs Balthasar (1748) von seinem Canton sagt: „Wann Luzern, im Theil oder Ganzen, seines Collatur-Rechts verlustig gehet, so ist der Schimmer seines Ansehens, Gewalt und Freiheit nicht nur verdunkelt, sondern ganz erloschen aus folgenden Ursachen. Bekannt ist, daß die Geistlichen wegen Hoheit ihres geheiligten Charakters, sich weit über die Weltlichen erschwingen, besonders wo sie den Meister spielen, oder anderer Hülfe nicht bedürfen. Wir können dieses mit Händen greifen, und tägliche Proben einholen, wo ein Beneficiatus nichts mehr zu verlangen, oder einigen Verdruss zu besorgen hat. Strafe und Belohnung sind die Begleiter der Ehrerbietigkeit; und sollte die Nuntiatur sich eines solchen Rechts durch List, Fund (Zinte?) oder Drohung bemeistern, und darin sich setzen mögen, weilen Besetzen und Entsetzen in dero willkürlichen Händen, würde das Augenmerk der Clerisei auf Niemand als ihren Bestrafer und Belohner gerichtet sein, und selbe, wie billig, wenig Achtung gegen ihre natürliche Obrigkeit hegen. Nebstdem, da die Reichthümer des Staats in dem Schoos der Geistlichkeit liegen, als welche von

Hauptgrund, weshalb namentlich die Nuntien sich so sehr bemühten, den Eidgenossen dieses wichtige Recht aus den Händen zu winden.

Die Regierungen, welche in einigen Cantonen den größten Theil der Curatpfründen vergaben, blieben nicht nur im Besiz ihrer bisherigen Nominationsrechte in den Collegiatstiftern, sondern verlangten seit der Reformation auch noch

Zehenden, Bodenzinsen, Fähl, Ehrschäzen, milden Stiftungen, Messen, Almosen, jährlich wenigstens eine Million einsacktet, würde sich das hohe Ansehen mit dem Reichthum vergesellschaften. Wer sollte nicht begreifen, daß Reichthum und Ansehen die obrigkeitliche Gewalt nach sich ziehen würde, folglich die Landesobrigkeit saft- und kraftlos stets mit einander im Gefecht, auch die Stunden des Rathes mit unnützen Kämpfen und Streitigkeiten müßten zerschließen; weil ein passionirter Eifer für die Nuntiatur und geistliche Rechte aller Orten sprossen würde, besonders bei jenen, die ihre Kinder in Klöster oder mit geistlichen Beneficien auszustatten des Vorhabens, mithin die Nuntiatur im Rath und zu Land, die Meisterschaft an sich reißen, und der Fette des Landes sich bemächtigen würde, eine Fette, die wir doch mit reinen Händen, bis auf diese Stunde der Geistlichkeit verwahret haben. Denn ohngeachtet man von Anfang einen uninteressirten Eifer in hohem Tone anstimmte, so könnte jedoch der Italiener seine anerborne Neigung, geistliche Goldtinktur einzusaugen, in die Länge nicht missen, noch ändern, und hätten dieses Schicksal nicht allein die Weltpriester, sondern die wohlbegüterten Stift und Klöster im gleichen Maasse zu gewärtigen; maassen es denen Wälschen an Vorwänden niemals gebricht, ihre Anträge mit scheinbaren Farben zu verkleistern, um der aufrichtigen Einsicht der Deutschen eine Brille auf die Nase zu setzen. Geben wir aber zu, die Nuntiatur sättigte sich mit Wenigem, als von jeder Gattung eines, oder des 10ten Beneficii, das ledig fallet, zu besetzen; so ist doch gewiß, daß es an Ehrentragern und Maulfreunden, wegen Hoffnung was zu erhaschen wimmeln würde, und wie andurch, wegen anklebender Schwachheit, man weniger bei Kräften sein dürfte, ihren Anträgen und Gesuchen Widerstand zu thun. Aus welchem allem zu schließen, daß wir dieses Kleinod mit Argusaugen bewachen sollen, wollen wir nicht nachwärts mit bitterm Zähnen den begangenen Mißtritt beweinen.“ Helvetia. Bd. 7. S. 211 fg.

in den übrigen das Besetzungsrecht. So wurde dem Rath von Solothurn seit 1527 infolge päpstlicher Concession in dem dortigen Stift St. Urs die Ernennung des Propstes, Predigers und Leutpriesters zu allen Zeiten und der Chorherren in den päpstlichen Monaten zu Theil ¹⁰⁰⁾. Nach Wiederherstellung des Collegiatstiftes Bischofszell im Thurgau 1535 gestand Paul IV. den regierenden fünf katholischen Orten das Ernennungsrecht zu den Chorherrenstellen zu ¹⁰¹⁾. Als im J. 1545 wegen Verleihung der Propstwürde zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Stift ein Streit entstanden, eigneten sich die regierenden Orte die Verleihung dieser Würde selbst zu ¹⁰²⁾. Im J. 1617 bestätigte Paul V. denselben das Nominationsrecht zu den Canonicaten, mit Vorbehalt der Ernennung des Propstes; allein später mußte er ihnen auch diese überlassen ¹⁰³⁾. In dem von der Stadt Baden 1624 daselbst mit bischöflicher Bewilligung errichteten Chorherrenstift vergab der dortige kleine Rath die Propst- und Chorherrenstellen ¹⁰⁴⁾.

Die Verleihungen der Pfründen von Seiten der Gemeinden, kirchlichen Corporationen und Gutsherrn unterlagen der landesherrlichen Bestätigung. Außer den nöthigen Kenntnissen und einem unbefleckten Ruf ¹⁰⁵⁾ war das Indigenat ein nothwendiges Requisit für die Beneficianden ¹⁰⁶⁾. In Bünden wurden durch den ersten Artikelbrief von 1524 die

100) Haffner a. a. D. S. 103. Leu a. a. D. Th. 17. S. 337.

101) Leu a. a. D. Th. 4. S. 110 fg. Nach einer Angabe von Hottinger (a. a. D. Th. 4. Zugabe S. 243) wäre den genannten Orten auch die Ernennung zu der Propststelle verliehen worden. Dem aber widerspricht das oben folgende Factum vom J. 1545.

102) Moser, Staatsrecht des fürstl. Hochstifts Constanz. S. 94.

103) Leu a. a. D.

104) Gäß a. a. D. Bd. 3. S. 406.

105) Im ersten Artikelbrief der Bündner (Art. 3.) heißt es: die Pfründe soll einer geschickten, ehrbaren Person verliehen werden. Land-Satzungen. S. 14.

106) Balthasar a. a. D. S. 49.

„Lehenherren“ („Patrone“) bei Verleihung der Pfründen an die Zustimmung der Kirchgenossen gebunden¹⁰⁷⁾. Der zwei Jahre darauf erlassene zweite Artikelbrief aber sprach die Collaturrechte und Beneficiatzüter förmlich den Gemeinden zu, und schloß die Ausländer von allen geistlichen Stellen ohne Ausnahme aus¹⁰⁸⁾. Im J. 1557 verordneten die drei Bünde auf einem Bundestag zu Davos unter anderm, daß in ihren Unterthanenlanden (Wetzlin, Cleven und Worms) kein fremder Geistliche aufgenommen werden solle, der nicht zuvor, wenn er ein Diener des Evangeliums ist, von der Synode der Prediger des Evangeliums in den Bünden, und wenn er ein Priester ist, von dem Bischof und Capitel zu Chur geprüft und approbirt sei; die Absicht habe, wenigstens ein Jahr oder für immer sich dort aufzuhalten und Bürgerschaft stelle, damit er, wenn er etwas predige oder begehre, was ungebührlich oder ihrer Landeshoheit nachtheilig sei, nach Verdienen bestraft oder aus ihrem Gebiet verwiesen werden könne¹⁰⁹⁾. Diese Verordnung wurde öfters bestätigt und eine Reihe von Verbannungsdecreten gegen die fremden Priester und Mönche erlassen, welche in den bündnerischen Herrschaften fortdauernd die Ruhe störten^{109 a)}. In einigen Orten wurden den Geistlichen bei ihrer Anstellung besondere Verpflichtungen auferlegt. So mußte in Luzern jeder Pfarrer am Tage seiner Wahl geloben, zum Dienste der Republik ein bestimmtes Quantum von Feldfrüchten stets aufzubewahren¹¹⁰⁾. Die Collatur- und Bestätigungsgebühren bestanden fort. Der Besitz mehrerer

107) S. oben S. 291.

108) S. oben S. 289 fg.

109) De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 275 sq.

109a) Sprecher, Rhät. Chron. S. 207. Leu a. a. D. Th. 9. S. 132. Th. 18. S. 422. De Porta l. c. T. II. p. 12 sq. 69. 85 sq. 280.

110) Balthasar a. a. D. S. 50. Not 52. Helvetia. Bd. 8. S. 99.

Pfründen wurde seit der Reformation nirgends mehr geduldet und den Beneficiaten die Residenz zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht ¹¹¹). Von den Hinterlassenschaften derselben wurden Abzüge gemacht ¹¹²), die jedoch der Landsfriede von 1712 für die gemeinsamen deutschen Herrschaften abschaffte ¹¹³).

Ueber den Wandel der Geistlichen führte die weltliche Obrigkeit fortbauend eine strenge Aufsicht. Zur Zeit der Reformation erschienen mehrere Verordnungen, worin den Geistlichen ihre Standesverpflichtungen eingeschärft wurden ¹¹⁴); insbesondere erließ man strenge Strafbefehle gegen den Concubinat. So beschloß Solothurn 1525, daß die Priester bei Strafe der Entsetzung und des Prangers ihre Weiskläserinnen abschaffen, auch sich enthalten sollen, ehrbarer Leute Weibern und Töchtern nachzustellen. Umsonst kamen die Geistlichen gegen den erstern Befehl mit Vorstellungen ein ^{114 a}). Einige Cantone dagegen waren nachsichtiger, weil sie befürchten mochten, durch dergleichen Verbote ihre Geistlichen der Reformation

111) In Beziehung auf Bündlen s. oben S. 290 fg.

112) Hottinger a. a. D. Th. 3. S. 1100 fg. Der Bischof von Constanz klagt in seiner Relation an den Papst von 1712 (p. 27) sehr bitter über diese *»pessima corruptela.«*

113) Hottinger a. a. D. Th. 4. S. 174 fg.

114) Unter andern verordneten die Bündner: „daß nun füröhin die Priester und geistliche personen, so in unsern Pündten und Landen wohnen wöllend, sich priesterlich, wie dann ihrem staat gebürt, mit kleidern und ziemlichen waffen, desgleichen mit ihrem mandel sich ehrbarlich haltend, damit der gemeine mensch gut exempel von ihnen nemmen und lernen möge. Dann so fern sy von ihren mißbrüchen nit abstahn, und vorgemelt Bischofflich Anwalt darinn nit fürscheidung thund: so werden wir darin zehandlen geursachet, sömlich selbs abzustellen und nit wyter zedulden.“ Artikelbrief von 1524. Art. 13. a. a. D. S. 16.

114a) „Ihnen doch ihre Jungfrauen wieder zu vergönnen angesehen dies unrüwig, seltsam löuff.“ Gluz, über den Versuch der Einführung einer Reformation zu Solothurn, im schweiz. Museum (1816). S. 757 fg.

geneigt zu machen. Aber auch da, wo sie erlassen wurden, kamen sie allmählig wider in Vergessenheit. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts lebten die Geistlichen allenthalben im Concubinats¹¹⁵⁾ oder in heimlicher Ehe¹¹⁶⁾. Erst nach dem Concil von Trient, welches gegen die Forderungen der weltlichen Regenten das unnatürliche Eölibatgebot neuerdings sanctionirt hatte¹¹⁷⁾, begann man allmählig wieder gegen den Concubinats mit Strenge einzuschreiten. Im J. 1575 ließ der Rath von Luzern seiner Geistlichkeit anzeigen: „daß man einem solchen Geistlichen, der eine Weze habe oder mit einer haushalten wolle, keine Pfründe oder Canonicat leihen werde, und daß auch die schon Belehnten ohne weiters die

115) Der luzernische Staatschreiber Cysat sagt (in seiner *brevis historia et fructus collegii Lucernensis ab anno 1574 usque ad annum 1584*) in Beziehung auf das Leben der Geistlichen in Luzern vor der Zeit der Einführung der Jesuiten (1574) unter anderm: „der geistlich Standt fürte gar ein verrucht Leben im Concubinats, welches ganz gemein und by Znen schier ungeschücht und für kein Sünd geacht.“ Bei Dula a. a. D. S. 8.

116) Viele Pfarrer lebten der Ueberzeugung, die Ehe könnte ihnen von niemand verboten werden, und dachten wie der übrigens sehr eifrig katholische Pfarrer Johann Schertweg von Olten, welcher 1588 öffentlich predigte: „Nach göttlichen und menschlichen Rechten könnten die Priester verheirathet seyn, die Bischöfe von Chur, Sitten und Brixen wären im Kirchenrath zu Trient alle dieser Meinung gewesen. Der Teufel habe einen Mönchen, den Papst Gregor VII., geschickt, um es zu verbieten. Nicht aus der Schrift habe dieser solches gethan, sondern der Teufel habe ihn besessen, und es ihm eingegeben, welches jetzt durch den Papst, Bischof, Capustiner, Jesumiter und dasselb Teufelsgesind auch beschehe. Er sey eben so gelehrt wie der Papst Gregor VII., und lade alle, die ihm die Ehe welche er gern habe, erwehren, vor das jüngste Gericht, und in das Thal Josaphat, um ihm dort Antwort zu geben. Das rede er bei seiner Seel und Seligkeit, und wenn schon der Henker hinter ihm stünde, und ihm den Kopf ins Feld hauen wollte, könne er doch nicht anders reden.“ Von Ur a. a. D. Bd. 3. S. 255. Not. b.

117) Wessenberg a. a. D. Bd. 4. S. 99 ff.

Pfründen verwirkt haben sollen, die entweder wirklich Mezen haben oder anstellen würden“¹¹⁸⁾. Der vier Jahre darauf in der Schweiz erschienene erste ständige Nuntius betrieb bei seiner Visitation und Reformation des dortigen Clerus gemäß den Tridentinischen Disciplinavorschriften auf das eifrigste die Abstellung des Concubinats. Die Geistlichen aber achteten seine Befehle und Censuren so wenig¹¹⁹⁾, daß er die katholischen Stände zu wiederholten Malen gegen sie um Hülfe anrufen mußte¹²⁰⁾. Diese ertheilten sie ihm und befahlen den Geistlichen bei Verlust der Pfründen ihre Concubinen zu entlassen, worüber sie in heftige Gährung geriethen. Indeß wurde dieser Befehl nicht überall mit gleicher Strenge vollzogen¹²¹⁾ und in einigen Orten der Concubinat noch eine

118) Helvetia. Bd. 8. S. 58. Nach Eysat (a. a. O.) ist 1576 der Concubinat durch die weltliche Obrigkeit „ausgelöscht und abgestellt“ worden. Dieser Lobredner der Jesuiten bezeichnet dies als eine Frucht der Wirksamkeit derselben in Luzern.

119) Die Pfarrer von Waldkirch und Lingenwil im St. Gallischen sagten dem Nuntius, der ihnen befahl, ihre Weischläferinnen aus dem Hause zu schaffen, mit dürren Worten ins Gesicht, daß sie in dieser Hinsicht von niemand anderm, als von ihrem Landesherrn (dem Abt) Befehle annehmen würden. Von Urz a. a. O. S. 257.

120) Auf der katholischen Tagsagung zu Luzern vom 29. Octob. 1579 klagte er: daß die Priester noch immerfort und größtentheils in dem Concubinat verharren und sich damit besudeln, auch die, so eben deswegen in dem Kirchenbann liegen, nichts desto minder, wie sonst, Messe lesen: er bitte also abermals um den weltlichen Arm, damit er derlei Priester einmal zum schuldigen Gehorsam bringen möge.

121) In der Fasten 1580 erschienen vor den zu Baden versammelten Boten der fünf katholischen Orte der Propst und das Capitel von Zurzach, für sich und im Namen der Priesterschaft der Grafschaft Baden und trugen Folgendes vor: da der Landvogt, auf Befehl seiner Obern, ein scharfes Verbot ihrer Concubinen halber erlassen, so hätten sie denselben gebeten, daß er doch mit der Vollziehung seines Befehls bis auf gegenwärtige Tagsagung inne halten

Zeitlang geduldet, zum großen Aerger des Nuntius ¹²²). Nach dem Concil von Trient ließen sich die Cantone überhaupt die Sittenverbesserung des Clerus sehr angelegen sein. Sie schafften eine Menge von Mißbräuchen ab ¹²³), veranstalteten selbst Visitationen, oder wirkten bei allen denen, welche von den Nuntien oder Bischöfen vorgenommen wurden, durch

möchte, was auch geschehen sei. Jetzt wäre ihre ganz angelegentliche Bitte, daß sie doch so gnädig sein möchten, ihre Concubinen, wo nicht in ihren Häusern, doch in denselben Flecken und Orten zu dulden, „bis Gott der Herr einen Theil von dem andern scheidet, und dieses allein wegen der kleinen, armen unerbogenen Kinder, die der mütterlichen Hülfe noch so sehr bedürften. Zum andern haben die Priester auf dem Land ihre besten Gefälle und Einkünfte am kleinen Zehnten, welche durch die Weibsbilder am besten können zu Nutzen gezogen werden: sie bitten also ihre Herren und Obern nochmals, sie in Gnaden zu betrachten und den scharfen Befehl zu mildern.“ Da sich die Boten ohne Instruction befanden, so ließen sie das Gesuch an ihre Obern gelangen. Die Antwort derselben meldet unsere Quelle (Helvetia. a. a. D. 70 fg.) nicht. Sie muß jedoch nicht günstig ausgefallen sein; denn Hottinger (a. a. D. Th. 4. Zugabe. S. 215) bemerkt zum J. 1583, daß der Landvogt von Baden nebst Dr. Müller von Constanz durch eine priesterliche Visitation alle Concubinen in der ganzen Grafschaft abschaffen mußte.

122) In einem Schreiben an die Tagsatzung im J. 1580 bat er die Gesandten von Zug, um das Leiden unsers Herrn willen, nach dem Beispiel der vier andern Orte (Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden) darob zu halten, daß der Concubinatus, wodurch Gott der Herr so schwer erzürnt werde, bei ihnen auch abgeschafft werde; ferner die Tagsatzung, daß sie die Herren von Solothurn auch dazu vermähnen möchte. Die Boten von Zug antworteten darauf: „daß, nachdem es eine bessere Zeit, Sterbensläufe halber, abgebe, ihre Obern, die hiezu wohl geneigt, ein solches ins Werk zu stellen trachten werden.“ Helvet. a. a. D. S. 76 fg.

123) In Unterwalden verbot die Obrigkeit den Geistlichen das Wirthen, Nothfälle ausgenommen in den Ortschaften ohne Wirthshäuser oder für Bergnützungsgesellschaften. Außer diesem wird ihnen erlaubt, Wein gratis auszuschenken. Stanz. Arch. Prot. Notaten, 21. Aug. 1728. Monnard a. a. D. S. 21.

Befehle mit und hielten die Geistlichen zur genauen Beobachtung der Verpflichtungen an, welche ihr Stand ihnen auferlegt. Unter allen Cantonen zeichnete sich in dieser Hinsicht Luzern aus ¹²⁴), wo, wie wir oben gesehen haben, die disciplinarischen Vergehungen der Geistlichen oft sehr streng geahndet wurden.

Eben so beaufsichtigte die weltliche Obrigkeit die Geistlichen hinsichtlich ihrer amtlichen Thätigkeit in und außer der Kirche. In mehreren Verordnungen wurden den Geistlichen ihre Amtspflichten eingeschärft ¹²⁵), namentlich die Führung von Kirchenbüchern anbefohlen ¹²⁶), ungebührliche Forderungen für amtliche Berrichtungen und andere Mißbräuche untersagt. Als die Regierung von Luzern 1739 vernahm, daß einige Pfarrer selten predigen und Kinderlehre halten, trug sie den Landvögten auf, „daß sie hierüber Aufsicht halten und die Saumseligen anzeigen sollen, damit die Obrigkeit bedacht sein

124) Im dortigen Abscheibuch zum J. 1584 steht: „Es weist jeder Bott (Gesandter) seine Herren und Oberrn zu berichten, der guten Ordnung halb und Reformation, so die Herren von Luzern gegen ihre Priesterschaft mit Abschaffung der Unordnungen und ärgerlichen Lebens, der Kindstaufeten, Kindsvertrieben, Jahrzeiten, Beichtens halber bei den Herren Jesuitem und dergleichen vorgenommen haben.“ Helvet. a. a. D. S. 83 fg.) In letzterer Hinsicht hat nämlich der Rath von Luzern im gedachten Jahre verordnet: „das ein jeder Priester, wer oder wes Stands er syn, furohin jährlich uff allerwenigst zweimal im Jar, als vor oder angehender Fasten und Leodegarii den Herren Jesuitem allhie bychte.“ Dula a. a. D. S. 10.

125) Der erste Artikelbrief der Bündner verordnet: „ein jeder Pfarrherr soll in todts nöthen by seinen Underthanen blyben, dieselben thürwlichen nach seinem vermögen versehen und trösten by verliering syner Pfrund.“ Art. 3. a. a. D.

126) Solothurn verordnete im J. 1580, daß der Leutpriester künftig alle Kinder, die getauft, und alle Manns- und Weibspersonen, die sich verhehligen, in ein besonderes Buch fleißig einschreiben und eintragen sollen. Haffner a. a. D. S. 257.

könne, wie solche lieberliche Pfarrerherren zur Erstattung ihrer Pflichten angehalten werden mögen" ¹²⁷). So war die weltliche Obrigkeit allenthalben thätig, wenn sich die Geistlichen Verletzungen ihrer amtlichen Pflichten zu Schulden kommen ließen, und sie bestrafte diese sehr häufig mit der *privatio beneficii*. Dazu hielten sich die Eidgenossen nicht bloß kraft ihres Aufsichtsrechts, sondern ganz besonders kraft ihres *Collaturrechts* berechtigt; denn da sie den Geistlichen die Pfründen ausdrücklich nur unter der Bedingung, daß sie ihr Amt gewissenhaft verwalten, verliehen, und die Geistlichen selbst dieses ihren Collatoren angelobten ¹²⁸); so glaubten sie auch mit Fug und Recht ihnen die Pfründen wegen Verletzungen ihrer Amtsobliegenheiten jeden Augenblick wieder entziehen zu können. Sehr richtig bemerkte daher der Nuntius Ladislaus von Aquino in seinem Bericht über die Nuntiatour in der Schweiz: die Pfarrer seien hier absetzbar *ad nutum*. Somit war es in der That bloße Gnade, wenn ein Geistlicher wegen eines Amtsvergehens nicht sofort seiner Pfründe entsetzt, sondern mit einer andern geringern Strafe belegt wurde. Hier verdient auch erwähnt zu werden, daß die Eidgenossen durchaus nicht duldeten, daß sich die Geistlichen in Dinge, die außer dem Kreise ihres Berufes lagen, wie in politische Händel mischten. So wurde von der Regierung von Solothurn im J. 1589 den Priestern befohlen: daß sie sich des Krieges „nützlich“ annehmen, sondern über die Bibel gehen und in derselben kriegen sollen, und bei diesem Anlaß ein Frühmesser, „andern zu einem Exempel,“ in den Käfig gelegt ¹²⁹).

Nach allen Seiten hin machten die Eidgenossen seit der Reformation ihr kirchliches Aufsichtsrecht geltend. Ohne ihr

127) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 31 fg.

128) Cysat (a. a. D.) sagt: „Es wird keinem Priester kein *beneficium* vergönnt, Er habe dann geküßt gethan, demselbigen zu leben.“

129) Strohmeier a. a. D.

Vorwissen und ihre Genehmigung durften keine Visitationen vorgenommen ¹³⁰⁾, ihre Geistlichen nicht zu Synoden versammelt, keine Kirchen noch kirchliche Institute gestiftet, keine Pfründen errichtet, verändert noch aufgehoben, kurz keine neuen kirchlichen Einrichtungen getroffen werden ^{130 a)}. Eben so unterwarfen sie alle Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt ihrer Prüfung und gestatteten ihre Bekanntmachung und Vollziehung nur, so fern sie ihre Genehmigung erhalten haben ¹³¹⁾. In Bünden wurde bei schwerer Strafe verboten, päpstliche Bullen ohne landesherrliche Genehmigung zu publiciren ¹³²⁾. Namentlich wurde dieses Verbot oft und besonders im J. 1581 rücksichtlich der Jubiläums- und andern Ablässe erlassen ¹³³⁾. Als im J. 1583 die Geistlichen im Veltlin auf Begehren des Bischofs von Como den neuen Gregorianischen Kalender ohne

130) Ge. Fürstl. Gnaden von Constanz haben angehalten, daß man die Priester in den cathol. Orten visitiren lassen wolle. Absch. Baden 1595 auf Sonnt. Reminiscere. Von den bei den Visitationen sowohl als sonst von Geistlichen gefallenen Bußen mußte Rechnung gegeben werden. Auch konnten solche Strafgeder nicht außer Lands gezogen werden, sondern sie wurden von der Obrigkeit des Orts ad pias causas verwendet. Balthasar a. a. D. S. 57. Not. 62.

130a) Balthasar a. a. D. S. 54 ff.

131) Balthasar a. a. D. S. 54.

132) Im J. 1561 beschwerte sich ein päpstlicher Gesandter im Namen seines Herrn auf einem Bundestag der drei Bünde zu Thur unter anderm, daß sie »sub gravi poena interdixerint, ne ullus Praelatus aut Sacerdos in sua ditione ullam Bullam aut provisionem Roma allatam publicet aut proclamet, nisi Comitibus III. Foedd. prius praesentata et ab iis admissa fuerint.« Vergebens forderte er die Aufhebung dieses Verbots. De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 368. Leu a. a. D. Th. 9. S. 131 fg.

133) »Jubilaea ac indulgentias odiorum inter Evangel. et Romanenses genetices, ad tenorem Decretorum multoties ac singulariter Anno 1581 d. 10. Jan. confirmatorum, quibus illa etque publica venia publicare inhibuit fuerat, eadem lege prohibuerunt (1614). De Porta l. c. T. II. p. 252. Vergl. ebendas. p. 85. 87. 280.

Erlaubniß der Landesbehörde publicirten, wurden sie von den dortigen Amtsleuten der Bündner mit Geld gestraft; jedoch ließen die letztern ihnen auf ihr Erbieten, künftig gehorsam sein zu wollen, die Buße unter dieser Bedingung für diesmal nach ¹³³ a). Lange blieb in Bünden dieser Kalender verboten. Dagegen mußte eilf Jahre früher Johann Planta, Herr von Näzüns, die Annahme einer päpstlichen Bulle mit dem Tode büßen ¹³⁴). Sein Sohn Conrad, Decan des Domcapitels von Chur, welcher der Urheber dieser Bulle war und sich dem Strafgericht durch die Flucht entzogen hatte, wurde auf ewig des Landes verwiesen ¹³⁵). Als im J. 1687 die Statuten der Diöcesansynode von Como (1686) im Druck erschienen, fanden die drei Bünde darin mehrere Punkte, die ihrer Landeshoheit entgegen waren. Sie verboten daher 1688 allen ihren Unterthanen bei höchster Ungnade und Strafe der beleidigten Majestät jene Punkte anzunehmen ¹³⁶). Auch Luzern erließ im J. 1584 die Verordnung, daß in Zukunft kein Ablass, er sei groß oder klein, weder in der Stadt noch auf dem Lande ohne Vorwissen der Obrigkeit mehr verkündet werden soll ¹³⁷). Obgleich man außer den obigen Verordnungen in Bünden sonst nirgends in der Schweiz allgemeinere Normen über das landesherrliche Placet findet, und dieses selbst dort ausdrücklich bloß für eine bestimmte, wenn gleich wichtigste Art von kirchlichen Verordnungen gefordert wurde, so wurde doch, wie in Bünden, so auch in der übrigen Schweiz allenthalben dieses Recht in seinem ganzen Umfang mehr oder weniger streng geübt. So haben die Eidgenossen

133a) De Porta l. c. T. II. p. 75.

134) De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 561 sqq. Sprecher, Pallas Rhaet. p. 173 sq. Derf. Rhät. Chron. S. 213 ff.

135) De Porta l. c. p. 587 sq.

136) Hottinger a. a. D. Th. 4. Zugabe. S. 269.

137) Helvetia a. a. D. S. 84.

1524 ein Mandat des Bischofs von Konstanz refüsirt¹³⁸⁾. Wie sie ferner bei dem Concil von Trient von dem landesherrlichen Placet Gebrauch machten, haben wir bereits oben erfahren. Eben so versagten sie vielen andern Kirchengesetzen, mochten sie von Concilien, Päpsten oder Bischöfen ausgegangen sein, die ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten entgegen waren, die Anwendung¹³⁹⁾. Daß endlich auch die Statuten kirchlicher Corporationen der Prüfung und Genehmigung der Staatsgewalt unterstellt wurden, davon zeugen unter andern folgende Beispiele. Als die Chorherren des Stifts St. Urs in Solothurn in ihre revidirten und vom päpstlichen Nuntius bestätigten Statuten auch ihre längst verlorenen Regalien setzten, erklärte die Regierung 1627, daß „diese Statuten aufgehoben, annullirt, todt und absein und also geachtet werden sollen, als wenn sie niemals wären geschrieben worden,“ nachdem sie vorher den Stiftsherrn ihre „unverschämte Vermessenheit“ verwiesen, und diese ungeachtet ihrer mündlichen Entschuldigungen noch schriftlich hatten revociren und die Hoheitsrechte der Stadt Solothurn auf das feierlichste anerkennen müssen¹⁴⁰⁾. Im J. 1702 wurden die Statuten des Collegiatstifts Zurzach in der Graffschaft Baden von den regierenden Orten geprüft und placetirt¹⁴¹⁾.

138) Hottinger a. a. D. Th. 3. S. 165.

139) Der Bischof Johann Franz von Konstanz sagt in seiner oben gedachten Relation an den Papst vom J. 1712 (p. 26): „Ut (Helvetiae Cantones) Episcopalem Jurisdictionem, SS. Canones, Tridentinum et Statuta Synodalia aliter non agnoscant, nisi in quantum per haec suae Libertati nihil derogetur.“

140) Cassatio und Obrigkeitliche Erkandtnuß wider die neue Statuta der Stift S. Ursi zu Solothurn v. 9. Aug. 1627, bei Hafner a. a. D. S. 105 fg. Hier sind auch die schriftlichen Erklärungen der Chorherren abgedruckt. S. 106 ff.

141) Hottinger a. a. D. Th. 4. S. 25. Leu a. a. D. Bd. 20. S. 529. Balthasar a. a. D. S. 53. Not. 59.

Während die Eidgenossen die Kirchengewalt ohne Vorwissen und Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Verfügungen in kirchlichen Gegenständen, die zugleich irgend eine Beziehung auf das Gemeinwesen hatten, treffen ließen und dabei alles hinderten, was dem Wohl desselben nachtheilig sein konnte, gingen von ihnen selbst ohne Mitwirkung der Kirchengewalt kirchliche Anordnungen aus, die das Beste der Staatsgenossen erheischte ¹⁴²).

Fortdauernd schritt auch die weltliche Obrigkeit nicht bloß in Fällen, wo sie von Laien oder Geistlichen gegen beschwerende Verfügungen der Kirchenobern um Schutz angerufen wurde, sondern auch von selbst ein, wo Mißbrauch geistlicher Gewalt statt fand ¹⁴³). So steuerten sie auch den Erpressungen, welche die bischöflichen Beamten durch Einforderung übermäßiger Taxen und Gebühren für Amtsverrichtungen bezgingen ¹⁴⁴), schafften manche Abgaben, womit die Kirchenobern

142) Als die Gemeinde Unterschächen in Uri 1762 eine Pfarrhelferpfürnde (Capellanie) errichtete, ward von der weltlichen Obrigkeit nicht für gut erachtet, von dem Bischof die Confirmation zu begehren. Leu a. a. D. I. 18. S. 717.

143) Einige Beispiele s. bei Hottinger a. a. D. Th. 4. Zug. S. 249 fg. Th. 3. S. 1066 fg.

144) Im ersten Artikelbrief der Bündner finden sich in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen (Art. 11.): „So wird uns mengersley Beschwärnuß durch die unsern anzeigt, so ihnen von Bischoflichen Anwelten, Vicari, Siglarn, Biscal, Notarien und Procuratoren bezeuge: derhalb unser meinung und saking ist, daß nun hierfür sömlich Anwelt, ein jeder in synem Amt, die unsern nit wyter wider billichs beschwären oder anfordern, sondern sich ziemlicher Belohnung begnügen lassen, und die parthyen zum fürderlichsten abrichten soll.“ (Art. 14.): „Des Herrn Wychbischoffs halb, alda bißher armen widerben lüthen mit mychen, es syg Kilchen ald Capellen, ald Wegwender oder anders, großer kostung usglossen: ist verordnet und beschlossen: Wenn jemandt seinen uber Land begert, oder die notturfft das erfordert, so söllend ihne dieselben selb dritt lehrung nach billigkeit von huß und wider daryn usrichten, und

ihre untergebenen Cleriker und Pfürnden beschwerten, ausdrücklich ab ¹⁴⁵) und ließen überhaupt unter keinem Titel eine Besteuerung der Geistlichen Seitens ihrer Obern ohne ihre Erlaubniß zu ¹⁴⁶).

Die Rechte, die sich die Eidgenossen rücksichtlich der Religionsübung beigelegt hatten, übten sie nicht nur fort, sondern dehnten sie noch weiter aus. Vor allem sorgte die weltliche Obrigkeit für die Erhaltung der Integrität des Glaubens. Diese Sorge äußerte sich in Fernhaltung und Unterdrückung von Irrlehren ¹⁴⁷). Wenn Streitigkeiten über Glaubenssachen entstanden, so sprach die weltliche Obrigkeit zwar nicht das Cognitionrecht an, wie dies zur Zeit der Reformation allerdings der Fall war; aber sie bestimmte den geistlichen Richter, an den sie gebracht werden sollten, und ergriff dann nach der Entscheidung desselben, die ihr vorgelegt werden mußte, ihre

darnach ihm für syn arbeit ein zimliche ehrung thun: je demnach und die Kilch oder die lüth daselbs arm oder rych sind. Und aber die geschirr, ornaten oder rüstung, so dann bis har zu sömlichem zebrochen gewon ist, sollend nun füro allwegen einer Kilchen zugehören.“ A. a. D. S. 15 fg.

145) Derselbe Artikelbrief verordnete (Art. 17.): „Der Indulz halben, so die armen Priester uff den unbesetzten Caplanen jährlichs in unsern Pündten zegeben angestrengt worden, die dann in kurzen Jahren erwachsen sind: ist unser Satzung, daß nun füro niemand darum genöth, noch ersucht werden soll.“ (A. a. D. S. 16.) Der zweite Artikelbrief hob die „Intraden“ (Annaten) auf.

146) Der Bischof von Konstanz beschwerte sich in seiner Relation an den Papst von 1712 (p. 26): »Ut (Helvet. Cantones) a Juribus Episcopalibus, iis praesertim quae ad legem Dioecesanam, veluti sunt cathedraticum, subsidium charitativum, annatae, primi fructus, et alia similia, pertinere dignoscuntur, in maximum Ordinarii praedictum se subtrahant.«

147) Als Mittel zu ihrer Abwehr diente vorzüglich die auf Veranlassung des Nuntius Ladislaus von Aquino (s. dessen Bericht über die Schweiz. Nuntiatür) eingeführte Censur.

Maßnahmen ^{147 a)}). Nicht minder richtete sie ein strenges Augenmerk auf die Beobachtung der kirchlichen Gebote und Gebräuche. In mehreren Verordnungen ^{147 b)} wurden sie eingeschärft und die Uebertreter auf das härteste bestraft. So verurtheilte, um nur ein Beispiel von dem damals geübten furchtbaren Religionszwang anzuführen, ein Landvogt im Rheinthal 1542 drei Personen, die, ohne gebeichtet zu haben, die Communion empfangen hatten, zum Tode; welches Urtheil die regierenden Orte bestätigten, mit dem Beisatz, „daß sie deswegen billig an Leib und Leben gestraft sollen werden,“ und nur auf viele Fürbitten die Todesstrafe in andere schwere Bußen verwandelten ¹⁴⁸⁾. Wichtiger für uns ist, daß die Eidgenossen seit der Reformation die ausschließende Gesetzgebung der Kirche über die Ehe, die sie nur durch die In-dolenz der weltlichen Machthaber und die Unwissenheit und

147a) Balthasar (Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Bd. 3. S. 231 fg.) bemerkt: In der Mitte des 16. Jahrhunderts hat zwischen dem Leutpriester zu Sursee und der Priesterschaft dieses Decanats ein seltsamer Zwist obgewaltet, der Aufsehen gemacht und am Ende andere Bitterkeiten und Beschuldigungen nach sich gezogen hatte. Nach der Sitte und Rechtsübung damaliger Zeiten gelangte die Sache an den Rath von Luzern, vermuthlich um Begweisung zu haben, und weislich wurde sie gegeben; mit Vorbehalt jedoch der fernern Einsicht, um anordnen zu können, was der Beruhigung des Publikums bei der obschwebenden theologischen Frage angemessen sein möchte. Die Stelle im Rathsbuch, die hievon Nachricht gibt, lautet kurz so: „1550, Montag vor Simon und Judae; zwischen Herrn Dechan und Capitel zu Sursee eines, sodann dem Leutpriester zu Sursee anders Theils. — Uff Verhör der Rundschaft und allem Handel erkennt: daß der Handel erstlich ans Capitel zu Luzern kommen soll, umb das Consecriren nach der Riefung des Sacraments, ob man consecriren mag oder nit: und um all geistlich Handel: und was sich da sünden würt, soll wider an Min Herrn langen.“

147b) Nämlich des Ladislaus von Aquino, wie er selbst in seinem Bericht über die schweizerische Nuntiatour meldet.

148) Von Arr. a. a. D. Bd. 3. S. 251.

Barbarei der mittlern Zeiten an sich bringen konnte, nicht mehr anerkannten, sondern diesen wichtigen Gegenstand auch ihrer Legislation unterwarfen und die Bedingungen festsetzten, ohne welche die Ehe zu keinem gültigen bürgerlichen Contract erwachsen konnte ¹⁴⁹⁾, so wie sie schon früher theilweise und seit der Reformation allgemein auch die Ehegerichtsbarkeit der Kirche, die sie sich im weitesten Umfang angemacht hatte, beschränkten. Ihr altes Recht, bei besondern Vorfällen Heirathsprozessen und Kreuzgänge, so wie Buß-, Bet- und andere außerordentliche Festtage mit kirchlicher Feier anzuordnen, machten die Eidgenossen ferner geltend. Ohne ihre Genehmigung konnte die Kirchengewalt keine neuen Festtage einsetzen ¹⁵⁰⁾,

149) Balthasar a. a. D. S. 27 in der Note. Hier mag ein merkwürdiger Abschied der Tagsatzung von Luzern vom 19. Novemb. 1703 in Beziehung auf ein vom Nuntius eingereichtes päpstliches Breve wegen Ehedispensen im dritten Grade, eine Stelle finden: 1) Die Dispensationen sowohl sub titulo paupertatis als ob angustiam loci sollen nicht mehr nach Konstanz ad informandum super verificatione geschickt, sondern die Execution dem bischöflichen Commissario oder Parocho loci aufgetragen werden. 2) Man überläßt den löblichen Orten die Taxe selber zu machen, doch empfehle man die Kanzlei in der Nuntiatur, den Commissarium oder den Parochum loci. 3) Man hat einhellig vermeint, man sollte das Dispensengeld im Lande behalten zum Unterhalt der Convertiten insonderheit in den Landvogteien. 4) Weil man des Papstes Breve in Händen habe, soll man sich durch die Praxis in die Possession setzen, und man habe keinen besondern Act aus der römischen Datarie deswegen von nöthen. 5) Weil man von acht Thalern geredet, propter angustiam loci, welchen der Herr Nuntius nicht widersprochen und es den löblichen Orten überlassen, hat man gleichwohl das ad ratificandum übernommen, und soll man zwei Thaler der Kanzlei und etwas dem Parocho loci und dem Herrn Commissario geben. In Betreff des Tituli paupertatis will man, daß es vere pauperes seien, qui ex industria et labore vivunt, und es soll also bei der alten Taxe verbleiben. Helvetia a. a. D. S. 194 fg.

150) Als zu Anfang des Jahres 1653 die Bischöfe der Schweiz das Fest des heil. Joseph einführten, wollte der Rath von Solothurn,

während sie selbst kirchliche Feste einführten ¹⁵¹). In wie weit die Kirchenfeste bürgerlich gefeiert werden sollten, wurde ausschließend von ihnen bestimmt ¹⁵²), so wie die Nichtbeachtung der Feiertage geahndet, und jede geistliche eigenmächtige Auctoritätsäußerung in dieser Hinsicht als ungebührliche Anmaßung zurückgewiesen. Nebstdem daß die Eidgenossen die nothwendigen Arbeiten an den Festtagen erlaubten, verfügten sie auch ihre Verschiebung auf solche Zeiten, wo der Landmann weniger zu thun hatte ¹⁵³). Stets hatten sie das gemeine Beste vor Augen. Im Veltlin hielt sich die weltliche Obrigkeit für berechtigt, den Priestern zu befehlen, das Gebet des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntniß und die zehn Gebote in der Mutter-, oder italienischen Sprache vorzutragen, „damit das Volk die Fundamente der christlichen Religion verstehe“ ¹⁵⁴). Für alle liturgische Anordnungen der Kirchengewalt dagegen war allenthalben die Staatsgenehmigung erforderlich. Besonders streng wachte man seit der

bevor er einwilligte, „zuerst sehen und vernehmen, ob die übrigen katholischen Orte diesen Feiertag auch annehmen.“ Soloth. Rathschluß vom 17. Febr. 1653. Helvetia. Bd. 6. Not. 39.

151) Im J. 1567 gebot der Rath von Solothurn, daß man künftighin St. Ulrichs Fest feierlich begehen und an diesem Tage zur Abwendung schweren Wetters eine Prozession oder Kreuzgang in der St. Catharinenkirch bei dem Siechenhaus vor dem Eichthor halten solle. Haffner a. a. D. S. 284.

152) Die im Thurgau regierenden Orte verordneten 1653 zu Baden in der Landesordnung unter anderm: Das Getraidemahlen an Feiertagen und andere nothwendige Arbeiten sind erlaubt, und das Einsammeln des Heues und Getraides mag mit Erlaubniß des Pfarrers zugegeben werden, wenn anders die Beschaffenheit der Witterung solches nothwendig macht; auch kann der Landvogt die Feiertage des Sommers und Herbstes auf eine weniger geschäftvolle Zeit verlegen. Pupikofen a. a. D. S. 209.

153) S. die vorhergehende Note.

154) De Porta l. c. T. II. p. 87.

Reformation darüber, daß ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit kein Ablass mehr verkündet wurde.

Endlich rücksichtlich der Stifter und Klöster machten die Eidgenossen nicht nur ihre früheren Rechte fortwährend geltend, sondern sie nahmen seit der Reformation neue wichtige Rechte über diese Institute in Anspruch. Vor allem übten sie das Recht, neuen Orden die Aufnahme zu gestatten oder zu versagen. So wurde in einigen Cantonen die Gesellschaft Jesu nicht zugelassen¹⁵⁵⁾. Eben so forderten sie zur Gründung, Veränderung¹⁵⁶⁾ oder Aufhebung eines Klosters ihre Einwilligung. Dann setzten sie die Zahl der Glieder desselben fest, banden ihre Aufnahme an ihre Genehmigung^{156 a)}, trafen Bestimmungen über die Aussteuer der Novizen und verbot auch gänzlich deren Aufnahme. Im luzernischen Rathsbuch von 1590 steht: Auf heute haben Meine Herren ihres Hausfreundes Jost zum Stäg eheliche Tochter in ihr Gotteshaus und Frauenkloster Eschenbach auf- und angenommen; sie soll mit dem Pfleger, was er ihr geben will, übereinkommen. — Und dieweil dann Meine Herren berichtet worden, daß etliche sonderbare Geistliche hierin abermals Eingriff thun, indem sie schon mehrmals, ohne Vorwissen Meiner Herren oder eines Pflegers, etliche fremde Weibspersonen und Dienstmägde in die Klöster Eschenbach und Rathshausen verordnen wollen, welches aber Meinen Herren nicht leidlich sein will ic. Derothalben ist diese Ordnung gemacht und beiden Ammännern (Verwaltern) in den Eid gesetzt,

155) S. das siebente Capitel.

156) So ertheilten die regierenden Stände der Grafschaft Baden 1724, unter Vorbehalt ihrer Hoheitsrechte, ihre Einwilligung zur Verbindung (Incorporation) des Klosters Sion mit dem Stift St. Blasien. Gäß a. a. D. Bd. 3. S. 427. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 54.

156a) Wenigstens bei den Frauenklöstern namentlich rücksichtlich der Landesfremden. Balthasar a. a. D. S. 52.

daß sie sürohin gar Niemand in das Kloster hineinlassen, ausgenommen den Beichtvater und den Visitator, desgleichen keine Weibsperson in das Kloster aufnehmen, sie habe denn und bringe einen besiegelten Schein von Meinen Herren, damit nicht, wie bisher, eine jede, aus Befehl der Geistlichen aufgenommen werde“ 157). Ein Jahr darauf ließ der Rath die Tochter des Ammanns zu Eschenbach ins dortige Kloster aufnehmen 158). Derselbe Rath von Luzern beschränkte (1720?) die Summe der den Frauenklöstern einzubringenden Mitgift der Novizen, je nach den Vermögensumständen dieser Institute, auf tausend oder achthundert Gulden. Der damalige Nuntius Passionei erklärte im Namen des Papstes, daß diese Verfügung der kirchlichen Immunität entgegen und ohne Genehmigung Sr. Heiligkeit ungültig sei. Der Rath aber ließ ihm durch zwei seiner Glieder eröffnen, daß er zur Erlassung einer solchen Verordnung befugt sei, und Se. Heiligkeit sich doch nicht anmaßen wolle, Herr über weltliches Gut zu sein; des heil. Petrus Schlüssel seien zur Eröffnung der Himmelsporten, nicht aber der weltlichen Kisten und Koffer gemacht. Als der Nuntius darauf beharrte, daß die Einwilligung des Papstes zur Gültigkeit des Decrets nothwendig sei, ließ der Rath einige Tage darauf von den gleichen Deputirten ihm ein Memorial überreichen, worin er ausführlich die Gründe, die ihn zu der Verordnung bestimmten, so wie seine Berechtigung dazu entwickelte, mit dem Gesuch, dasselbe an Se. Heiligkeit gelangen zu lassen. Der Nuntius machte dagegen allerlei Einwendungen und erklärte, daß er noch zehn oder zwanzig Tage mit Absendung des Memorials einhalten und abwarten wolle, ob der Senat sich dazu verstehen werde, die päpstliche Bewilligung nachzusuchen. Dieser war indeß entschlossen, den

157) Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 166.

158) Ebendas.

Consens in Rom, als der Souveränität zuwider, nicht zu verlangen, wohl aber das Memorial dahin gelangen zu lassen. Ohne daher die mit scheinbarer Achtung anberaumte Zeit abzuwarten, wurde der Nuntius wiederholt um die Absendung der Schrift nach Rom ersucht. Sie erfolgte. Nach einiger Zeit kam von dort die Nachricht an den Senat, daß der Staatssecretär Bedenken getragen habe, das Memorial dem Papst vorzulegen, um ihn nicht zu betrüben, mit der Versicherung, daß auf erstes Ansuchen die Bestätigung des Decrets erfolgen werde. Der Senat aber bestand darauf, daß das Memorial dem Papst vorgelegt werde. Bald darauf erfolgte die Anzeige, daß Se. Heiligkeit dem Nuntius befohlen habe, mit der Republik zu unterhandeln und den Anstand zu beseitigen. Auch dieses ward der Folgen wegen abgelehnt und ein ernsthaftes Ermahnungsschreiben des Cardinalprotectors vom 5. März 1723 gebührend beantwortet. Hiermit endete die Correspondenz und man fand nicht für gut, eine von dem Papst bereits am 27. März 1722 nicht an Luzern, sondern an den Bischof von Konstanz, im Geheimen und provisorisch, erlassene Abnungs- und Cassationsbulle des berücktigten Rathes decretis zu veröffentlichen ¹⁵⁹). Im J. 1784 erließ der Rath von Luzern eine neue Verordnung über die Aussteuern und Aufnahme der Novizen, ohne daß damals von irgend einer geistlichen Behörde Beschwerde darüber erhoben worden wäre ¹⁶⁰). Im Jahr 1633 verordnete Uri für die Frauenklöster zu Seedorf und Aettinghausen unter anderm, daß in jedem nur ein und dreißig Frauen und die Landesstöchter vor den fremden, doch nicht ohne Einwilligung der Eltern und Vögte angenommen werden sollen ¹⁶¹). In Unterwalden konnte ohne Bewilligung der Kastvögte keine Landesstochter, und ohne Bewilligung des Landraths keine Fremde aufgenommen

159) Helvetia. Bd. 8. S. 218 ff.

160) Ebendas. S. 374.

161) Sämtl. a. a. D. Bd. 2. S. 173.

werden ^{161 a)}). Im J. 1657 beschränkte Solothurn die Aufnahme der Klostersnovizen ^{161 b)}). Freiburg verpflichtete 1673 das dortige Ursulinerkloster, reiche und arme Bürgerstöchter ohne Mitgift, sondern bloß gegen ein jährliches Kostgeld von 15 Kronen anzunehmen ^{161 c)}). Im J. 1706 beschloß der große zweifache Landrath zu Appenzell, daß die, welche den Orden annehmen und ins Kloster gehen wollen, nicht mehr als 1000 Gulden ins Kloster ziehen sollen, und zwar nur baar Geld und keine „Zedel“ (Pfandbriefe) oder liegende Güter ¹⁶²⁾). Im J. 1526 beschloßen die Bündner in ihrem zweiten Artikelbrief, daß künftighin kein Kloster mehr „weder jung noch alt annehmen“ soll ¹⁶³⁾). Der gemeine Bundestag zu Davos 1578 bestätigte das Verbot der Novizenaufnahme ¹⁶⁴⁾).

Ferner concurrirten sie bei den Wahlen der Aebte und Aebtissinnen; indem sie zu denselben Abgeordnete sandten und ihre Wahlen bestätigten. Insbesondere durften diese in den Klöstern der gemeinen Herrschaften nicht ohne ihre Erlaubniß vorgenommen werden, und die Gewählten mußten sich in ihrer neuen Würde von der Tagsatzung erkennen und in den landesherrlichen Schirm nehmen lassen ¹⁶⁵⁾). Sehr häufig aber besetzten die Eidgenossen selbst die Aebteien. Im J. 1520 begehreten die Mönche von Bettingen, deren Abt kindisch geworden, von den regierenden Orten der Grafschaft Baden Gewalt, einen andern zu wählen ¹⁶⁶⁾). Im J. 1526 ernannte Schwyz den Abt von Einsiedeln ¹⁶⁷⁾). Im J. 1529 bestellten die regierenden Stände des Thurgaus einen Abt für

161a) Snell a. a. D. S. 262.

161b) Helvetia. Bd. 6. S. 68. Not. 39.

161c) Kirchen-Statistik der kath. Schweiz. S. 247.

162) Walsler, Appenz. Chron. S. 708.

163) Land-Satzungen Gemeiner dreier Pündten. S. 19.

164) De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 286.

165) Balthasar, de Helv. j. c. s. S. 51.

166) Absch. Zür. 6. Dez. Hottinger a. a. D. Th. 3. S. 59.

167) Ebendas. S. 342.

Fischingen ^{167 a)}). In den Jahren 1531 ¹⁶⁸⁾ und 1550 ¹⁶⁹⁾ wurden die Aebte von Wettingen von den regierenden Orten der Grafschaft Baden, und 1549 ¹⁷⁰⁾ und 1596 ¹⁷¹⁾ die Aebte von Muri von denjenigen der freien Aemter gewählt. Im J. 1553 bat Fischingen die regierenden Orte der Landgrafschaft Thurgau um die Erlaubniß einen Abt zu wählen, was nur in Gegenwart der Obrigkeit gestattet wurde ¹⁷²⁾. Im J. 1566 bewilligten sie diesem Kloster, die Prälaten von Muri und Einsiedeln zu berufen, um einen neuen Vorsteher zu wählen ¹⁷³⁾, der von dem Landvogt mit den geringst möglichen Kosten in den Possess gesetzt werden soll ¹⁷⁴⁾. Als dasselbe Kloster 1594 „ohne vorerstiges Anhalten von Ort zu Ort“ einen Abt gewählt hatte und dann die Bestätigung nachsuchte, wurde diese zwar gewährt, jedoch mit der heitern Erklärung, daß der Vorgang in kein Recht gezogen werde, und soll künftighin jedes Ort wiederum begrüßt werden ¹⁷⁵⁾. Im J. 1540 erwählten sie den Abt von Zittingen ¹⁷⁶⁾, 1548 die Aebteffin von Tänikon ¹⁷⁷⁾, 1561 diejenige von Kalchern ¹⁷⁸⁾, und 1578 diejenige von Paradis ¹⁷⁹⁾. Im J. 1572 bestä-

167a) Von Urx a. a. D. Th. 3. S. 115. Not. b.

168) Leu a. a. D. Th. 19. S. 389. Gäß a. a. D. Th. 3. S. 413.

169) Balthasar a. a. D. S. 51. Not. 56. Von Urx a. a. D.

170) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 59.

171) S. oben S. 389. Not. 55.

172) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster a. a. D.

173) Die regierenden Orte hatten damals selbst den Statthalter zu Wyl zum Abt von Fischingen gewählt, den aber der Abt von St. Gallen nicht weggehen ließ. Von Urx a. a. D.

174) Balthasar a. a. D. S. 51. Not. 56.

175) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 59 fg.

176) Ebendas. S. 60.

177) Gäß a. a. D. S. 229.

178) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster a. a. D.

179) Gäß a. a. D. 269.

tigten die drei Bünde auf einem Bundestag zu Chur eine von ihren Syndicatore[n] für das Dominicanerkloster Morbegno im Veltlin erlassene strenge Verordnung, die unter anderm festsetzte, daß der Prior desselben in Gegenwart des Podesta gewählt und von demselben bestätigt werden solle, und daß bei dem Prior die Regierung stehen und die Mönche nur ihm und keinem Fremden nach ihren Gesetzen und Regeln gehorchen sollen¹⁸⁰⁾. Im Jahr 1586 hat das Kloster Pfäfers die regierenden Orte der Grafschaft Sargans, ihm wieder einen Abt an die Stelle des verstorbenen zu ernennen^{180 a)}. Im J. 1589 wählte Solothurn einen Abt für das Kloster Beinweil¹⁸¹⁾. Rücksichtlich des Schirmes mußten die neu erwählten Prälaten, Aebtissinnen, Comthuren u. s. w. in den gemeinen Herrschaften beim Antritt ihrer Würde den regierenden Orten die gewöhnliche Recognition oder das Schirmgeld bezahlen, wogegen ihnen ein Schirmbrief erteilt wurde¹⁸²⁾. Ohne ihre Erlaubniß durften sie keine neuen Titel annehmen¹⁸³⁾.

Nächstdem sorgten die Eidgenossen für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung in diesen Instituten, erließen zu dem Zweck besondere Vorschriften für sie, bestellten ihnen Aufseher, veranstalteten Visitationen, stellten Mißbräuche ab, ahndeten die disciplinarischen, so wie andere Vergehen der Regularen und hielten die Klöster überhaupt zur Erfüllung ihrer verschiedenen Verpflichtungen an. Im J. 1526 beschloßen die Bündner in ihrem zweiten Artikelbrief, daß die Klöster „fürohin nit wider uff viderlütü terminiren, oder in Bettelswyß

180) De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 292.

180a) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster a. a. D.

181) Derselbe nahm jedoch bloß die Stelle eines Administrators an. Haffner a. a. D. S. 432.

182) Balthasar a. a. D. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 57.

183) Ebendas. S. 60.

heimsuchen“ 184). Im J. 1539 wurde von den regierenden Ständen der Grafschaft Baden der Prior des Klosters Sion nebst dem Landvogt zum Aufseher über das Kloster Wettingen gesetzt 185). Im J. 1541 untersagte der Rath von Luzern dem Frauenkloster Rathhausen bei gesetzter Strafe das Wirthen und Weinverkaufen. Fünf Jahre darauf wurden sämtliche Nonnen vor den Rath beschieden und ihnen ein scharfer Verweis ertheilt „von wegen ihren gar großen ungeschickten Händeln“ 186). Im J. 1550 haben die im Thurgau regierenden Stände die Aufsicht über das Frauenkloster Tänikon dem Abt von Wettingen anvertraut 187). In demselben Jahre beklagte sich der Abt von Muri bei seinen Herrn und Obern „über den Ungehorsam, die Lieberlichkeit und Leichtfertigkeit seines Convents, mit der Bitte, ihm hierin behülflich zu sein,“ worauf ihm entsprochen ward 188). Im J. 1553 verordneten die Regenten des Thurgaus, daß das Frauenkloster Münsterlingen statt unter des Bischofs sorgloser Visitation, unter der Aufsicht des Abts von Einsiedeln stehen soll 189). Im Jahre 1565 setzten sie einen Conventualen von Wettingen nach Rheinau, um daselbst Zucht und Ordnung zu halten, „weil der Abt nicht recht bei Sinnen und die Conventualen leichtfertig seien; wenn er aber daselbst nichts ausrichte, so werde man ihn auch absetzen“ 190). Im Jahre 1563 und wiederholt 1566 erörterten die regierenden Stände der Graf-

184) Land-Satzungen. S. 19.

185) Leu a. a. D. Th. 19. S. 389.

186) Sie entschuldigten sich mit der naiven Aeußerung: „daß wenn gute Herren und Gefellen aus der Statt zu ihnen kommen und trinken wollen, sie es ihnen nit versagen können.“ Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 212.

187) Käst a. a. D. Bd. 3. S. 229.

188) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 59.

189) Pupikofer a. a. D. S. 142. Die Aufhebung der Aargauisch. Klöster. S. 60.

190) Ebendas.

schaft Baden dem Abt von Einsiedeln ihr Recht, von ihm, als Aufseher des Frauenklosters Fahr, die Wiederherstellung desselben fordern zu können. Und weil der Abt sich aus gewissen weltlichen Gründen zu dem gottesdienstlichen Werke, das seine Pflicht war, nicht herbeilassen wollte, so befohlen sie es ihm¹⁹¹⁾. Im J. 1574 wurde vom Rath von Luzern der Comthur von Hohenrein um zweihundert Kronen gebüßt „wegen Fleisch- und Bratwürstessens an gebotenen Fasttagen und trotziger Worte gegen seine Herren (den Rath)“¹⁹²⁾. Im J. 1575 wurden von den im Thurgau regierenden Orten Gesandte ausgeschossen, die Chorherren zu Bischofszell zu visitiren, wie sie haushalten und den Gottesdienst verrichten¹⁹³⁾. Als 1579 ein Mönch von St. Urban und drei andere Geistliche in das freiburgische Kloster zur magern Au (Maygrange) des Nachts zwischen zehn und elf Uhr eindrangen, Wein begehrten, die Nonnen an die Tische zogen und den Beichtiger abprügelten, wurden sie deshalb vom Magistrat von Freiburg drei Tage eingethürmt, zu einer Geldstrafe verfallt und auf einige Zeit aus der Stadt verwiesen. Der Beichtiger aber und die Nonnen, die man ausgelassen beim Zechen traf, erhielten einen derben Verweis und den Befehl, die Klosterthüren zu schließen. Weil es bei den häufigen Mahlzeiten da auch zu arg getrieben wurde, verbot man schon 1568 den Priestern, nachdem sie Messe gelesen, dort zu Mittag zu essen. Im J. 1591 erhielt das Kloster Altenryf den Befehl, den Beichtiger des Klosters zur magern Au seiner Unsittlichkeit wegen abzuberufen, und 1597 letzteres ein strenges Gebot, die Clausur einzuführen¹⁹⁴⁾. In Altenryf selbst waren die

191) Ebendas. S. 67.

192) Balthasar a. a. D. S. 184.

193) Moser, Staatsrecht des fürstlichen Hochstifts Constanz. S. 95.

194) Kirchen-Statistik der kath. Schweiz. S. 248.

Mönche höchst ausgelassen ¹⁹⁵). Im J. 1562 befahl ihnen der Rath von Freiburg, alle Mezen, die sich im Kloster befanden, fortzuschaffen. Im J. 1579 prügelten sie ihre Obern, weil sie ihnen täglich nicht mehr als ein Maß Wein geben wollten. Da sie die Abgeordneten des Raths gescholten, so wurde ein Vater ins „Pfaffenloch“ gethan, so wie hernach abermals, weil er den Abt hatte erstechen wollen ¹⁹⁶). Im J. 1581 erging vom Rath von Luzern an alle Klöster des Cantons folgender Befehl: „Wir haben angesehen der Mönche halber in den Gotteshäusern, daß die Pfleger eines jeden, es seien Mönchs- oder Frauenklöster, die Convente versammeln und ihnen ernstlich fürhalten und anzeigen sollen, daß die Gnädigen Herren wollen gehalt haben, daß die Mönche und Klosterfrauen sich eingezogen, still und züchtig halten denn wofern einer oder eine sich in solchem übersähe und ungehorsam erschiene, den- oder dieselben Ungehorsamen werden den Gnädigen Herren ihrem geistlichen Obern oder Ordinario zuschicken und gar nicht mehr in selbigem Kloster gedulden“ ¹⁹⁷). In dem Badiſchen Jahrrechnungsabschied von demselben Jahr heißt es: „Weilen der Abt und Großkeller (von Wöllingen) in Mißfallen, das Convent allen Muthwillen in Hurey, Speis und Trank (treibt), deswegen ihnen von den regierenden Orien eine Ordnung gesetzt und der Landvogt ihnen zum Aufseher gegeben worden, die Ungehorsamen mit Gefangenschaft zu strafen“ ¹⁹⁸). Im J. 1586 wurde dem Prälaten von Muri von den Oberherren der freien Aemter befohlen, den leicht-

195) Im J. 1484 stand es mit der Klosterdisciplin so elend, daß die Mönche selbst die Regierung von Freiburg baten, sie möchte das Klosterregiment übernehmen. Im J. 1550 wurden sie bevogtet. Ebendaf. S. 244 fg.

196) Ebendaf. S. 295.

197) Balthasar a. a. O. S. 165.

198) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 63.

sinnigen Pfaffen zu Hermetschweil ¹⁹⁹⁾ abzuschaffen und das Kloster mit einem andern ehrbaren Priester zu versehen ²⁰⁰⁾. Im J. 1596 setzten sie denselben ab und wählten einen andern Abt, wie bereits oben bemerkt wurde ²⁰¹⁾. In dem gleichen Jahre wurde auch der Comthur von Tobel, welcher die römische Religionsübung daselbst abgeschafft, das Pfründeneinkommen des Priesters verschwendet und einen zu Bußnang entstandenen Aufruhr zum Theil verursacht hatte, von den im Thurgau regierenden Orten (außer Zürich) ab- und ein anderer in die Comthurei eingesetzt ²⁰²⁾. Im J. 1593 trugen die regierenden Stände des Thurgaus die Aufsicht über das Frauenkloster Felbbach dem Abt von Wettingen auf ^{202 a)}. Im J. 1609 erließ Luzern ein umfassendes Reglement für die beiden Frauenklöster Eschenbach und Rathhausen, dem wir folgende Stellen entnehmen: Der päpstliche Botschafter soll ersucht werden, vordersamt einen Visitator zu bestellen: doch daß derselbe dem Rath, als Kastenvogt, ehe die Visitation den Anfang nimmt, namhaft gemacht und gewisse Schranken gesetzt werden, worüber ein jeweiliger Pfleger, Namens der gnädigen Herren, die Aufsicht haben soll. — Um die Klage zu heben, daß den Aeltern, Geschwistern und Blutsverwandten eine Zeither verweigert werde, ihre Töchter, Schwestern oder Basen am Nebefenster zu sprechen; soll ihnen in Zukunft vergönnt sein, fünf- bis sechsmal des Jahres Besuche zu geben und vertraulich und allein sie zu sprechen, und das Nebefenster so eingerichtet werden, daß man sowohl die Person sehen, als auch sicher sein kann, daß sonst niemand anders zugegen: „damit sie ihre Noth und Anliegen desto freier und besser eröffnen mögen; alles mit der Clausel, daß weder der

199) Den Beichtiger der Nonnen.

200) Balthasar, de Helv. jur. c. s. S. 55 in der Note.

201) S. Note 171.

202) Gottinger a. a. D. Th. 3. S. 975.

202a) Jäsi a. a. D. Bd. 3. S. 215.

Visitator noch die Frau Abtissin dieselbigen, so also mit den
 Jhrigen ihres Anliegens halber Conferenz gehalten, durch
 einige Inquisition oder bedrohte Strafe zu erforschen habe,
 was mit ihnen geredet worden, noch viel weniger darauf
 gedungen werde, wie etwa geschehen, ihre eigene Bekenntniß
 und Sachen dem Visitator in Geschrift zu liefern.“ — Um die
 Klosterfrauen gesund zu erhalten, soll man mit der Recreation
 sowohl als der Kost nicht allzusparsam sein. Die Erwählung,
 Entsetzung oder Abänderung einer Abtissin soll nie ohne
 Vorwissen des Rathes geschehen können; auch bei der Erwäh-
 lung der Pfleger sammt noch einem Abgeordneten, als Zeugen
 der Election, dazu verordnet werden. — Alle weltliche oder
 zeitliche Sachen sollen von der Disposition, Befehl und Ver-
 waltung eines Pflegers gänzlich und allein abhängen, und
 dieser hat auch dem Ammann, als seinem substituirtten Diener,
 zu befehlen, was vonnöthen. Die Ernennung des Ammanns
 steht bei dem Pfleger, der ein fähiger biderber Mann, auch
 Bürger der Stadt sein und den gnädigen Herren zur Bestä-
 tigung vorgestellt werden soll. Der Pfleger oder Vogt wird
 aus dem Rathe von der Obrigkeit bestellt. — Die Kloster-
 rechnungen sollen alle Jahre auf dem Rathhaus abgelegt wer-
 den. — Es bleibt verboten, ohne obrigkeitliche Bewilligung
 Auswärtige ins Kloster aufzunehmen. — Die Aussteuern soll
 der Pfleger und Visitator berichtigen, dabei aber alle Beschei-
 denheit beobachtet werden. „Und soll auch keine Frau wissen,
 was für Gut die andere ins Kloster gebracht, um Vermei-
 dung Widerwillens, Vorwissens und Eifers; und wenn ein
 Heimischer mit dem Pfleger und Visitator der Aussteuer halber
 nicht übereinkommen könnte, soll ihm bevorstehen, seine Zuflucht
 zu den gnädigen Herren zu nehmen.“ — Ein Ammann soll
 fleißige, getreue Rechnung halten und dem Pfleger zu geben
 schuldig sein, „und sonst in allem der Frau Abtissin nichts
 verhalten, wie die Sachen jederzeit beschaffen u. s. w.“²⁰³⁾

203) Balthasar, Merkwürdigk. des Cant. Luzern a. a. D. S. 167 ff.

Im J. 1671 erhielt das Frauenkloster zu Estavayer in Freiburg von der Obrigkeit die Warnung, die Klosterpforte pünktlich zu schließen ²⁰⁴). Daß die Regularen eben so wie die Weltgeistlichen wegen aller Vergehen ohne Ausnahme von der weltlichen Obrigkeit bestraft wurden, davon haben wir bereits oben verschiedene Beispiele angeführt. So wurde auch 1596 von den in den freien Aemtern regierenden Ständen erkannt, daß die Conventualen von Muri wegen Vergehungen auch dem weltlichen Gericht unterworfen sein sollen ²⁰⁵). Indes überließen die Eidgenossen häufig und besonders in spätern Zeiten gewöhnlich den geistlichen Obern und namentlich den Nuntien die Ahndung der Vergehen der Mönche. Dagegen nahmen sie die ausschließende Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Sachen der Klöster in Anspruch. Hier verdient noch bemerkt zu werden, daß die Eidgenossen sich auch um das wissenschaftliche Leben dieser Institute bekümmerten ²⁰⁶).

Nicht minder führten die Eidgenossen eine strenge Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung der Güter der Klöster. Sie untersuchten daher von Zeit zu Zeit den Zustand derselben, sorgten für die Vereinigung der Urbarbücher ^{206 a}), ließen sich von den Vorstehern der Klöster Rechnung von ihrer Verwaltung ablegen, ertheilten ihnen Vorschriften bezüglich derselben, banden sie bei wichtigeren Verfügungen, als Capitalaufnahmen, größeren Reparaturen, Bauten u. s. w., so wie besonders bei Veräußerungen an ihre Genehmigung, nahmen auch solche selbst zum Besten der Klöster vor, regelten ihren Haushalt, ordneten ihren Vorstehern eigene Administratoren bei, entzogen ihnen

204) Kirchen-Statistik der kath. Schweiz. S. 248.

205) Hottinger a. a. D. Th. 4. Zug. S. 226.

206) Die Aufhebung der Aargauisch. Klöster. S. 63 fg. Vergl. Hottinger a. a. D. S. 194 fg.

206a) Ueber ihre Bedeutung s. Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Bd. 2. S. 67.

nach Umständen die Verwaltung gänzlich, forderten für ihre Bögte, Ammänner und übrigen weltlichen Beamten das Landesindigenat, bestellten solche auch selbst oder behielten sich das Bestätigungsrecht vor. Im Jahr 1526 beschloffen die Bündner in ihrem zweiten Artikelbrief, daß die Obrigkeit „Biderleute“ verordnen solle, die von den Klöstern jährlich Rechnung von ihren Einnahmen und Ausgaben fordern und empfangen ²⁰⁷⁾. Im J. 1527 verordneten die Eidgenossen, daß die Rechnungen der Klöster untersucht und ihr Haushalt wieder in Ordnung gebracht werden solle ²⁰⁸⁾. Zwei Jahre darauf beschloffen die Regenten des Thurgaus, daß durch Abgeordnete die dortigen Klöster visitirt, vom Landschreiber alles inventarisiert und in ein Urbar eingetragen und von den Klöstern dem Landvogt jährliche Rechnung gegeben werden solle ²⁰⁹⁾. Im J. 1531 ordneten die regierenden Orte dem von ihnen ernannten Abt von Wettingen zur Verwaltung seiner Defonomie und anderer weltlichen Geschäfte den Landvogt zu, und 1540 veräußerten sie zum Besten des Klosters verschiedene Güter und Rechte desselben ²¹⁰⁾. Die von dem Abt geforderte Rechnung legte er seinen Schirmherren in den Jahren 1534, 1564, 1565, 1567 „vergnüglich“ ab; eben so der Großkellner 1584. Im J. 1613 wurde der Abt bis auf weiters der üblichen Jahresrechnung entlassen, aber doch zur Bezahlung der Manungstare angehalten. Im J. 1616 ward ihm aber schon wieder befohlen, alle Jahre Rechnung zu geben; so wie denn überhaupt die regierenden Orte mit der Verwaltung von Wettingen viel zu schaffen hatten ²¹¹⁾. Im J. 1532 gaben die in Sargans regierenden Orte dem

207) S. oben Note 185.

208) Pupikofer a. a. D. S. 65.

209) Hottinger a. a. D. Th. 3. S. 475.

210) Leu a. a. D. Th. 19. S. 389.

211) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 49.

Kloster Pfäfers Verhaltensregeln hinsichtlich seiner Verwaltung und 1535 eine Vorschrift in Ansehung seiner Lehen²¹²). Als im J. 1541 verlautete, der Abt habe eine Dirne bei sich, befahlen sie ihm sofort, daß er dem Landvogt Rechnung von seiner Barschaft gebe, damit nichts veruntreuet werde²¹³). Im J. 1565 sahen sich die regierenden Orte bemüht, dem Abt einen weltlichen Verwalter an die Seite zu stellen, und als er dessenungeachtet in seiner Verschwendung und Lieberlichkeit fortfuhr, ja sich vernehmen ließ, daß wenn man auf die Entfernung seiner Haushälterin dringen würde, er mit ihr und den besten Sachen sich davon machen wollte, befahlen sie dem Landvogt, über alles die Hand zu schlagen, und ließen dem Unartigen durch den Landamman von Glarus, seinen Verwandten, über seinen ungeistlichen Lebenswandel die triftigsten Vorstellungen machen²¹⁴). Nicht besser wurde nachher von den Aebten dieses Klosters gewirthschaftet. Im J. 1576 ließen die Stände dasselbe durch den Landvogt visitiren und den Decan, der die Unordnung vermehren half, aus dem Kloster auf eine Pfründe entfernen. Doch alle die von ihnen getroffenen Maßregeln halfen dem Uebel nicht ab. Im J. 1580 nahmen sie den weltlichen Verwalter wieder weg und überließen es dem Nuntius²¹⁵), sich um einen Administrator anzusehen²¹⁶). Zu verschiedenen Malen wurde von ihnen den Aebten von Pfäfers die Erlaubniß zu Veräußerungen ertheilt²¹⁷). Im J. 1538 beschloß die Tagsatzung zu Baden,

212) Gäß a. a. D. Bd. 3. S. 350.

213) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 50.

214) Von Urx a. a. D. S. 85 fg. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster a. a. D.

215) Derselbe erklärte den kathol. Tagherren zu Baden, daß in der Schweiz Pfäfers mit Bettingen und Tänikon das meist verdorbene Kloster sei, worin die größten Aergernisse gegeben würden.

216) Von Urx a. a. D. S. 86 fg.

217) Eichhorn l. c. p. 290 sqq.

daß die Orte die Klosterrechnungen unter einander der Reihe nach einnehmen sollen, was im Thurgau sofort geschah. Vier Jahre darauf beehrte der Abt von Fischingen der jährlichen Rechnung entlebigt zu werden, „er wolle sonst ehrlich haushalten, und nichts desto minder folgen lassen, was von der Jahresrechnung abzustatten.“ Um dasselbe baten auch Kreuzlingen, Dieffenhofen, Illingen und Rheinau. Allein es ward nicht eingetreten, sondern beschlossen, mit den Rechnungen fortzufahren, wie von Alters her, nur sollten dabei alle unnötigen Kosten beschnitten werden. Als aber der Landvogt im Thurgau das Begehren unterstützte und sich zur Abnahme der Rechnung anbot, wurde ihm „seine Verehrung“ vorbehalten und er statt der Rechnungsabnahme beauftragt, des Haushalts halber eine gute Aufsicht auf die Klöster zu halten und allfällige Mängel zu berichten ²¹⁸). Im J. 1580 fanden aber die Stände die Abnahme der Klosterrechnungen wieder notwendig, was auf den dringenden Antrag von Schwyz im J. 1588 wieder nach der alten Rehrordnung geschah ²¹⁹). Zürich und Uri waren zuerst an der Reihe. Muri, Gnadenthal und die Klöster im Thurgau schützten landvögtliche Befreiungen und das Verbot ihrer geistlichen Obrigkeit, ohne Vorwissen Rechnung abzulegen, vor ²²⁰). Im J. 1613 aber erkannte die Tagsatzung zu Baden, daß alle Manns- und Frauenklöster in den gemeinsamen Vogteien jährlich auf der Badischen Jahresrechnung Rechnung geben sollen ²²¹), worauf sie sich wieder hinter ihre Befreiungsbriefe retteten. Diese wurden jedoch nur so lange anerkannt, als sie gut haushielten, und zudem einem jeden Kloster ein gewisses jährliches Schirmgeld auferlegt; wer es nicht zahlte, mußte seine Rechnung

218) Absch. Baden 1547 und 1559. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 49.

219) Absch. Bad. 1580. 1586—88. Ebendas.

220) Ebendas. S. 49 fg.

221) Balthasar, de Helv. jur. c. s. S. 52 in der Note.

ablegen ²²²). Im J. 1535 forderte die Regierung von Solothurn den dortigen Stifftsherrn ihre „Wysungszjeddel“ (Einkommenschrift) ab und setzte ihnen einen Vogt ²²³). Im J. 1538 untersagte ein Beschluß der Tagsatzung zu Baden den Klöstern im Thurgau, ohne Anfrage bei den Ständen etwas zu entlehnen, zu verkaufen oder zu kaufen ²²⁴). In dem gleichen Jahr bat der Abt von Wettingen die regierenden Orte um Erlaubniß Geld aufzunehmen und einen Schreiber anzustellen. Beides wurde bewilligt, nur soll das Geld nicht dem Abt, sondern dem Landvogt zu Baden eingehändigt werden, damit dieser vorweg die Schulden des Klosters daraus bezahle ²²⁵). In demselben Jahre 1538 mußte Fischeningen und zwei Jahre darauf Ittingen den regierenden Ständen „specifizierte“ Rechnung ablegen ²²⁶). Im J. 1540 wurde dem Kloster Kreuzlingen sein Privilegium, Lehenverträge zu schließen genommen und cassirt, und dem Kloster Gnadenthal, welches ein Lehen verschwieg, die Zinse verarrestirt ²²⁷). Im J. 1545 wurde im Kloster Tänikon wegen schlimmer ökonomischen Umstände die Haushaltung für eine Zeitlang eingestellt, die Frauen anderswohin geordnet und der Abt von Fischeningen mit der Verwaltung beauftragt. Drei Jahre darauf ward auf Bürgschaft wieder eine Conventsfrau zur Haushaltung verordnet ²²⁸).

222) Jahresrechn. von 1615 und 1616. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 50.

223) Strohmeier a. a. D. S. 177. Nach Haffner (a. a. D. S. 104) mußte das Stifft St. Urs in Solothurn jährlich vor den geheimen Rätthen der Stadt in der Capitelsstube Rechnung von der administratio custodiae et fabricae specificae ablegen.

224) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 53.

225) Ebendas.

226) Ebendas. S. 50.

227) Ebendas. S. 53.

228) Ebendas. S. 50. Die Aebtissin von Münsterlingen mußte den regierenden Ständen für ihre Verwaltung statt der jährlichen

Im J. 1545 wurden in Feldbach Schaffner ein- und abgesetzt, das Amt dem Landvogt übertragen und allerlei zum Besten der Haushaltung angeordnet. Vier Jahre darauf ward mit Mehrheit beschlossen, die weltlichen Bögte daselbst abzustellen und die Verwaltung dem Kloster zu überlassen²²⁹⁾. Im J. 1555 nahm Solothurn den Prior des Klosters St. Urban zum Administrator von Beinweil an²³⁰⁾. In demselben Jahre stellte Gnadenthal an die Regenten der freien Aemter folgendes Gesuch: „Da das Kloster klein sei und der Frauen viel habe, die nichts hineingebracht, so daß sie vom Abt von Wettingen Geld aufnehmen müssen: so bitten sie die regierenden Orte, daß man es ihnen um Gottes willen schenke“²³¹⁾. Im Jahr 1566 setzte Freiburg dem Kloster Altenryf der schlechten Wirthschaft wegen einen Vogt, und da der Abt denselben mißhandelt hatte, so nahm man ihm das Siegel und sperrte zwei Mönche ein²³²⁾. Im Jahr 1573 wurde der Comthur von Hohenrein vor den Rath von Luzern beschieden, „weil er einen Schaffner von der neuen Religion gehalt und den Priestern an Belohnung und Victualien abgebrochen“; er mußte den Verwalter abschaffen und, dem Vertrage gemäß, einen Bürger nehmen²³³⁾. Auf eingegangene

Rechnung Bürgschaft leisten. Sie fühlte aber die Last derselben so drückend, daß sie um deren Erlaß bat und lieber des Jahres zweimal Rechnung ablegen wollte. *Ebend. S. 53.*

229) *Ebendaf. S. 50.*

230) *Haffner a. a. D. S. 432.*

231) *Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 54.*

232) *Kirchen-Statistik der kath. Schweiz. S. 245.*

233) *Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern a. a. D. S. 183.* Zur Zeit der Reformation wurden die Johannitercomthurreien Hohenrein und Reiden sowohl der Religion als der Schulden halber verlassen und von dem hobeitlichen Fiscus zur Hand genommen. Auf bittliches Anhalten des Ordens und unter besonderen Bedingungen wurden sie demselben wieder abgetreten. Die Uebergabsurkunde ist 1542 vom Rath ausgestellt worden, und die Ange-

Klagen, daß Tagelöhner und Creditoren an den Comthur große Anforderungen haben und nicht bezahlt werden: erhielt der Statthalter vom Rath 1646 den Befehl, daß wenn kein Geld erfolge, die Ansprecher aus den Commendeeinkünften in zwei Terminen bezahlt und besondere Rechnung davon gegeben werden solle; der Rath werde diese Erkenntniß mit seinem Ansehen zu schützen wissen²³⁴). Im J. 1581 verkaufte der Vogt des Frauenklosters Grimmenstein in Appenzell „aus Befehl seiner Herren und Obern“, ein Gut desselben²³⁵). Im J. 1558 hatte die Obrigkeit diesem Kloster erlaubt, von dem Eigenthum austretender Schwestern den vierten Pfennig zurückzubehalten²³⁶). Im Jahr 1584 hielt der Propst zu Bischofszell bei den im Thurgau regierenden Orten an, zur

lobung des Ordens war: die beiden Häuser in gutem Bau und Wesen zu erhalten, die Schulden zu tilgen . . . „auch wo ein Herr, oder mehr, in unser Statt wäre, der sine Sün in den Orden schicken wolle, so vom Adel, oder sunst von ehren frommen Lüten geboren, denselbigen wolle man annehmen und helfen, daß sy angenommen und gehalten, auch begabt werden, nach Bruch der Güter der gemelten Religion; doch daß einer bezahle, was Im vom Orden uferlegt wird, nach Ordensbruch und Gewonheit, als hundert Cronen für den Ingang: dann mögen sy sich zu gleicher Zyt so wol halten, daß sy irer Arbeit besont mögen werden.“ Der Commenthur und seine Amtsleute sollen sich der katholischen Religion und dem Landfrieden gemäs halten, mit den Unterthanen „freundlich und tugendlich“ thun, nichts wider den Stand, so nachtheilig sein möchte, „praktiziren, fürnehmen, noch handeln, und wenn einer oder mehr Commenthuren, oder verordnete Amtslüt Ihro widrig wären, und sich unschicklich hielten, der Orden, oder die Commenthuren solche widerwärtige Personen ändern, und die zwey Häuser mit andern tugendlichen Personen besetzen.“ Balthasar a. a. D. S. 181 fg.

234) Ebendas. S. 184.

235) Zellweger, Urkunden zu dess. Gesch. des Appenzell. Volks. Urk. DCCCCLVI. Bd. 3. Abth. 3.

236) Ebendas. Urk. DCCCLXXIV. Bd. 3. Abth. 2.

Erleichterung der Schuldenlast des Chorherrenstifts einige Güter und Gefälle desselben verkaufen zu dürfen²³⁷⁾. Als im Jahr 1596 der üble Haushalt des Abts von Muri ruckbar wurde, ordneten die regierenden Stände eine Commission zu Augenschein, Prüfung und Berichterstattung ab und reformirten dann das Rechnungswesen daselbst²³⁸⁾. Im J. 1600 beehrte der General der Barfüßer im Namen des Klosters Paradies von den fünf Orten und kath. Glarus, daß diesem Kloster der Guardian, der demselben 12,000 Gulden Schulden auf den Hals geladen, so daß es weder Tag noch Nacht vor den Schulden Ruhe habe, abgenommen, an dessen Stelle der Provinzial ihm gestattet und ihm etwas Geld vorgeschossen werden möchte. Die Orte setzten den Guardian ab und jedes versprach 100 Kronen sechs Jahre lang ohne Zinsen zu geben. Sie wiesen aber auch den Provinzial ab und gaben dem Kloster einen Rathsherrn von Uri zum Verwalter, und bewilligten diesem 4000 Gulden auf die Güter des Klosters zu entlehnen, um dessen Schulden abzutragen; auch befahlen sie, alle drei Jahre eine andere Aebtissin zu wählen, und ohne Erlaubniß der Schirmorte keine fremden Töchter aufzunehmen²³⁹⁾. Als im J. 1604 der Abt von Kreuzlingen ohne obrigkeitliche Bewilligung Klostergüter verkaufte, bezeugten ihm die regierenden Orte ihr Mißfallen darüber, erklärten die Veräußerung für ungültig und befahlen ihm die Güter wieder an sich zu lösen²⁴⁰⁾. Im J. 1613 gestattete der Rath von Luzern den Klöstern, sich Pfleger und Ammänner zu wählen, mit Vorbehalt seiner Bestätigung²⁴¹⁾. Vier Jahre darauf fanden Unterwalden und Glarus zur Sicherstellung des Kloster-

237) Moser a. a. D. S. 95.

238) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 48 fg.

239) Hottinger a. a. D. Th. 4. Zug. S. 227 fg.

240) Ebendas. S. 231.

241) Balthasar a. a. D. S. 169. Not. *.

vermögens in den gemeinen Vogteien für gut, daß in keinem Kloster mehr ausländische Schreiber, Schaffner und Amtsleute sollen gelitten werden; es wurde von den regierenden Ständen beschlossen und 1639 und 1666 bestätigt²⁴²⁾. In demselben Jahre 1617 schrieben die Waldstätte, auf den Bericht ihrer ins Kloster Engelberg zur Rechnungsabnahme abgeordneten Gesandten, dem dortigen Prälaten: „er solle sich mit einer gründlichen, specificirten Rechnung gefaßt halten, um sie ihren Abgeordneten vorzulegen, sich der unnötigen Bauten müßigen und den Speicher ungeändert lassen“²⁴³⁾. Im J. 1622 bewilligte der Rath von Luzern dem Stift Münster die Bereinigung der fällig- und ehrschätigen Güter je zu zehn Jahren, doch auf seine Kosten und im Beisein des Landvogts und eines geschwornen Schreibers, vorzunehmen²⁴⁴⁾. Als derselbe Rath im J. 1636 den Franciscanern den Wallfahrtsort Wertenstein übergab, setzte er in dem Stiftungsbrief unter andern fest: „Ein jeweiliger Guardian soll, dem alten Herkommen gemäß, jährlich vor unsern Verordneten aus unserm Mittel Rechnung ablegen, und diesem Brauch behörig nachkommen. Auch soll alles Geld und Vorschlag an Ort und Stelle verbleiben, und nicht an andere Gotteshäuser ihres Ordens verwendet werden“²⁴⁵⁾. In dem gleichen Jahre verordnete Uri für die Frauenklöster zu Seedorf und Aettinghausen unter andern, daß sie je zu zwei Jahren im Beisein des Landammanns Rechnung von der Verwaltung ihrer Ein-

242) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 53.

243) Hottinger a. a. D. S. 247.

244) Balthasar a. a. D. S. 69. Not. *. Der Comthur zu Hohenrein war verbunden, alle fünf und zwanzig Jahre die Bereinigung vornehmen zu lassen. Das für die gemeinen Herrschaften bestimmte Jahrsziel war laut der Abschiede vierzig Jahre. Ebendas.

245) Balthasar a. a. D. S. 226.

künfte geben sollen ²⁴⁶). In dem dortigen Landbuch findet sich auch folgende Bestimmung: „Die Frauenklöster dürfen Liegenschaften weder kaufen noch verkaufen, noch vertauschen und ihre Kastenvögte müssen alle zwei Jahre dem Landrathe genaue Rechnung ablegen“ ²⁴⁷). Als die Aebtissin von Schänis in Gaster bei der Ernennung des Ammanns etwas in der Form übersah, wurde von den Gesandten der Stände Schwyz und Glarus, welchen die Kastvogtei über dieses Kloster zu stand, erkannt: der Ammann sei abzusetzen; der Aebtissin bleibe es zwar unbenommen, einen Ammann zu bestellen, welchen sie wolle, wenn er nur den beiden Ständen den Huldigungseid leiste; auch soll der Schreiber, als ein Fremder, auf manierliche Weise entlassen und künftig zu diesem Amte bloß ein Schweizer genommen werden ²⁴⁸). Im Jahre 1660 wurde auf der Badischen Jahresrechnung beschlossen, daß die Gerichtsherrn Kirchen, Klöster, Ritterhäuser und Spitäler zu bestimmter Zeit die Vereinigungen (der Urbarbücher) vornehmen, und in deren Versäumniß die Kosten auf ihnen und nicht auf den Unterthanen liegen sollen ²⁴⁹). Im J. 1720 war das Kloster Sion bei Klingnau in der Grafschaft Baden theils wegen schlechten Haushalts, theils durch Aussterben der Mönche in Zerfall gerathen, und schon machte der Bischof von Konstanz Miene, die Hand darüber zu schlagen. Allein die regierenden Orte nahmen ihr Kastvogteirecht über das Kloster noch bei Zeiten wahr, und ersuchten den Bischof, er möchte nur einen andern Prior bestellen, für das Vermögen wollten sie schon sorgen, und übergaben dann die Aufsicht über die Dekonomie dem Landvogt ²⁵⁰). Im Jahr 1730 hoben die regierenden

246) Fäß a. a. D. Bd. 2. S. 473.

247) Art. 420. Snell a. a. D. S. 166.

248) Eichhorn l. c. p. 341.

249) Balthasar, de Helv. j. c. s. S. 53. Not. 60.

250) Bad. Jahresrech. 1720 und 1721. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 54.

Stände der freien Aemter einen Gütertausch des Klosters Hermetschwil auf²⁵¹⁾. Im Jahr 1769 mußte der Abt von Muri denselben Ständen auch über die fünf Kirchen, deren Collator er war, Rechnung geben, wobei mehrere einschlichene Mißbräuche abzustellen waren.

Außer diesen und den bereits früher erwähnten Rechten, die Klöster den öffentlichen Lasten und Abgaben zu unterwerfen²⁵²⁾ und ihre Erwerbsfähigkeit zu beschränken, übten die Cantone noch das Recht, den Regularen den Austritt aus ihren Klöstern zu gestatten, diese Institute selbst aufzuheben und ihre Güter zu andern kirchlichen Zwecken zu verwenden oder auch zu säkularisiren. Im J. 1526 erlaubten die Zuger den Nonnen aus dem Kloster zu treten und ihr Eingebrautes mitzunehmen; zwei Jahre darauf setzten sie einen Vogt dahin und nach dem im Jahr 1530 erfolgten Tod der Abtrissin „nahmen sie das Klosterli wohlhabend zu ihren Händen.“²⁵³⁾ Jedoch wurde dasselbe im Jahre 1555 wiederhergestellt.²⁵⁴⁾ Im Jahre 1538 hoben die Stände Bern und Freiburg das Kloster La Lance in ihrer Landvogtei Grandson auf; einige Jahre darauf die beiden Klöster zu Grandson, weil die dortigen Mönche ein ärgerliches und verschwenderisches Leben

251) Ebendas. S. 49.

252) Hier verdient bemerkt zu werden, daß Luzern auch die Stifter, Klöster und Comthureien verpflichtete, von ihrem jährlichen Einkommen an Früchten einen verhältnißmäßigen Theil stets in Vorrath zu behalten um in Kriegs- und andern Nöthen mit hinlänglichen Lebensmitteln versehen zu sein. (Meyer von Schauensee a. a. D. S. 70.) Zufolge eines Rathserkenntnisses von 1604 mußte das Ritterhaus Hohenrein der Republik in Nothfällen auch einen Pferdezug stellen und unterhalten. Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cant. Luzern. Th. 2. S. 184.

253) Berner Steiner, handschr. Chron. bei Hottinger. Gesch. der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. Abth. 2. S. 232. Not. 160.

254) Leu a. a. D. Th. 7. S. 315.

führten, unter der Hand ihre Güter verkauften und mit dem erlösten Geld sich aus dem Staub machen wollten; und später auch die beiden Klöster zu Urbe in ihrer Landvogtei Eschallens. Die Güter dieser Klöster wurden zum Theil für den Unter-richt bestimmt, zum Theil zum Staatsvermögen eingezogen. Was die Mönche oder ihre Eltern und Voreltern den Klöstern vergabt hatten, durften sie wieder an sich ziehen. ²⁵⁵⁾ Von dem Recht der Klosteraufhebung machten besonders die Bündner Gebrauch, welche schon in ihrem zweiten Artikelbrief von 1526 diesen Instituten durch das Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder den Todesstreich versetzt und auf den Fall ihres Aussterbens über ihre Güter verfügt hatten. ²⁵⁶⁾ Im Jahre 1538 wurde das Kloster St. Lucian bei Chur durch den Gotteshausbund aufgehoben, welcher schon seit dem Tod des wegen Hochverraths hingerichteten Abts Theodor (1529) ²⁵⁷⁾ die Güter dieses Klosters verwaltet hatte; um dieselbe Zeit erfolgte die Aufhebung der Propstei St. Jacob im Prätigau durch den Bund der zehn Gerichte; einige Jahre später die des Dominikanerklosters zu Chur durch den Gotteshausbund; im Jahre 1550 die des Frauenklosters Ragis durch den grauen Bund, endlich die Einziehung der Propsteien zu Taglio und Trisivio im Veltlin durch die drei Bünde. ²⁵⁸⁾ Die Güter

255) Ruchat I. c. T. VI. p. 429 sq. 434 sq. Feu a. a. D. Th. 9 S. 99. 104 fg. 308 fg. Eb. 14. S. 310.

256) „Und aber die Gült alda sol und maq darnach (nach dem Absterben der Mönche) söllich gut wider hinderlich den rechten natürlichen erben heim dienen und fallen, ob man die weißt. Wo aber dieselben nit verhandend werend: soll ein gemeiner Punkt solche gült bewenden nach ihrem gutduncken.“ Land-Satzungen S. 19.

257) S. oben S. 407.

258) De Porta I. c. T. I. l. 2. p. 560. T. II. p. 634. Eichhorn I. c. p. 328. 345. 359 sq. Meyer, mißlungener Versuch das Hochstift Chur zu säkularisiren, im schweiz. Museum für hist. Wissensch. Bd. 2. S. 222 fg.

dieser Klöster wurden theils zu Kirchen- und Schulzwecken, theils zu andern Bedürfnissen der Gemeinde und des Staats verwendet. ²⁵⁹⁾ Betrachtet man alle die verschiedenen Anordnungen und Verfügungen der Eidgenossen rücksichtlich der Güter der Klöster, so geht daraus klar hervor, daß man keineegsws diese Institute, sondern die Nation, von der ihre Güter herstammten, für den wahren Eigenthümer derselben ansah. Daher zogen auch die Eidgenossen stets das Vermögen der von der Kirchengewalt aufgehobenen oder sonst erloschenen Klöster wieder an sich. Die widersinnige Idee, daß der allgemeinen Kirche das Eigenthum der Güter ihrer Institute zustehe, war ihnen durchaus fremd.

So übten die Eidgenossen rücksichtlich der wichtigsten kirchlichen Verhältnisse nicht bloß die Rechte, welche die Doctrin und neuere Gesetzgebungen als Ausflüsse des landesherrlichen jus circa sacra und als unveräußerliche Rechtsame der Staatsgewalt betrachten, sondern auch eigentliche Rechte der Kirchengewalt. Sowohl aus ihren Handlungen als einzelnen Aeußerungen ergibt sich, daß sie sich als Mitregenten der Kirche betrachteten, indem sie überzeugt waren, daß die Zwecke derselben, sittliche, religiöse und geistige Bervollkommnung der Menschen auch in den Kreis der Sorgen einer Staatsregierung fallen, weil ohne sittliche, religiöse und geistige Bildung keine Nation als politischer Verein bestehen und Wohlfahrt erlangen könne. Auch nach der Reformation bildeten Herkommen und Praxis die Hauptquellen des Staatskirchenrechts der Eidgenossen. Ihre Verordnungen über ein-

259) Als das Vermögen des Frauenklosters Kabis unter die Gemeinden des grauen Bundes vertheilt wurde, verwendete unter andern die katholische Gemeinde Ruschein ihren Theil zum Ankauf von Alpen (Eichhorn l. c. p. 345). Bei der Wiederherstellung dieses Klosters im Jahre 1666 gaben einige Gemeinden die damals bezogenen Güter wieder zurück. Fäst a. a. D. Bd. 4 S. III.

zelne kirchliche Verhältnisse hatten hauptsächlich den Zweck, das, was factisch bisher schon bestand, bloß zu constatiren und gesetzlich zu sanctioniren.

Bei den fortwährenden Anfechtungen der Rechte der Eidgenossen in kirchlichen Dingen Seitens der Nuntien und den mancherlei Annahmungen derselben, fand sich zuerst ein erleuchteter Staatsmann von Luzern, Franz Urs Balthasar, im Jahr 1749 veranlaßt, die Rechte seiner Vaterstadt in diesen Dingen zusammenzustellen und ihre hohe Bedeutung für den Staat nachzuweisen.²⁶⁰⁾ Seine freimüthige Darstellung machte großen Eindruck. Seinem Beispiel folgend gab der dortige Seckelmeister Felix Balthasar im Jahr 1768 seine hier oft angeführte Abhandlung: *de Helvetiorum juribus circa sacra* heraus. In dieser kleinen, aber inhaltschweren Schrift sind zum erstenmale diese Rechte gründlich erörtert und deducirt worden. Diese Schrift war kaum erschienen, als der damalige Nuntius Valenti Gonzaga durch seinen Canzler Castoreo eine italienische Uebersetzung davon anfertigen ließ, die er nach Rom sandte. Wie zu erwarten, wurde dort die Schrift verdammt und auf das Verzeichniß der verbotenen Bücher gesetzt, weil sie „falsche, verwegene, scandalose, die Rechte, Immunität und Freiheit der Kirche zerstörende und schon sonst von dem apostolischen Stuhl verworfene und verdamnte Lehren enthalte.“²⁶¹⁾ Bevor noch das römische Ver-

260) In seiner Schrift: Entwurf des Streitens der Nuntiatür mit Luzern, sammt Beisatz aller derjenigen Gebräuche und Mißbräuche, welche die Republik vor und nach dem Concilio von Trient bishin unter Augen der Nuntien, der Bischöfe von Konstanz und derselben Kommissarien, ja nicht ohne Wissen des päpstlichen Stuhls ausgeübt, vertheidigt und behauptet hat. *Helvetia*. Bd. 8. S. 336 fg. Vgl. obere S. 85. Not. 79.

261) Die betreffende Stelle im römischen Decret (Romae 1769 ex Typogr. Rev. Camerae Apost.) lautet also: *Sacra Congregatio etc. praesenti Decreto prohibet et damnat Librum Germanico Idiomato*

dammungsurtheil in der Schweiz bekannt wurde, erließ der Bischof von Constanz am 1. Februar 1769 ein Schreiben an alle seinem Sprengel angehörige Cantone, worin er auf strenges Verbot der Schrift als eines höchst schädlichen Buches drang und die Regierungen zur Beschützung des katholischen Glaubens aufforderte. Als das bischöfliche Schreiben im Rath von Luzern (10. Febr.) vorgelesen und dann der Altschultheiß Keller um seine Meinung befragt wurde, sprach dieser unter andern folgende Worte: „Seit Jahrhunderten schreiben die Geistlichen für ihre Rechte, spannen von Jahr zu Jahr ihre Forderungen höher und dehnen ihre Gerichtsbarkeit und Machtfülle mehr und mehr nach allen Richtungen aus. Warum lärmen und toben sie denn, sobald ein Weltlicher für die Regalien und Rechtfamen des Staats das Wort führt? Wodurch sind sie befugt, jede Schrift, die bloß die ungebührlichen Anmaßungen der geistlichen Curien in die gehörigen Schranken zurückweist, sogleich als gefährlich, schädlich, kezerisch und ärgerlich zu verschreien und zu brandmarken? Ist vielleicht nur ihnen das Schreiben und Lesen erlaubt? Und wir sollen schweigen, und uns aller hoheitlichen Rechte berauben lassen? — Gnädige Herren! Laßt uns im vorliegenden Geschäfte mit eben so viel Festigkeit als Umsicht handeln, und der frühern Handlungsweise getreu bleiben. Als im bekannten Uoligen-schwylter Handel die Schrift: *Lucerna lucens* erschien, wie wurde da geschrien und wie stürmisch die Regierung zur Unterdrückung dieser Schrift aufgefordert! Die Regierung wies aber dergleichen Zumuthungen zurück. Vor einigen Jahren verlangte der päpstliche Nuntius, die Regierung solle die Schrift: *État et délices de la Suisse* verbieten; zweimal

impressum hoc titulo; Kurzer hist. Entwurf zc. tanquam continentem doctrinas et assertiones respective falsas, temerarias, scandalosas, Ecclesiae Jurium, Immunitatis et Libertatis eversivas, et jam alias ab Apost. Sede proscriptas atque damnatas.

hat er dieses Begehren gestellt und zweimal eine abschlägige Antwort erhalten.²⁶²⁾ Wie damals, wäre es auch jetzt nicht nur thöricht, sondern sehr gefährlich, eine Schrift zu mißbilligen und zu verwerfen, die gerade das verächt und behauptet, was auf unsere althergebrachten Uebungen und Rechte, auf unsere Protocolle und Archive sich gründet. Wir sollten daher, nach meiner Meinung, dem Bischof von Konstanz antworten, es thue uns leid, daß wir seinem Ansuchen nicht entsprechen können; Sr. Eminenz, der Cardinalbischof, aber möge bedenken, ob wohl jemals die von Seite der Geistlichkeit zur Vermehrung und Vertheidigung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Rechte herausgegebenen Schriften und Bücher von der geistlichen Obrigkeit seien mißbilligt und verworfen worden, und ob man das, was die Geistlichkeit ihrerseits nicht thue, mit Zug und Billigkeit von der weltlichen Hoheit fordern könne; es bleibe demnach nichts andres übrig, als das von Sr. Eminenz angeschuldigte Büchlein in seinem Werth oder Unwerth beruhen zu lassen.“ In diesem Sinne wurde die Antwort des Raths an den Bischof abgefaßt. Uri, Schwyz und Zug antworteten ihm Luzern nicht unähnlich; Glarus, vom Nuntius im Geheimen bearbeitet, und Unterwalden, wegen einer Stelle der beschuldigten Schrift über den Ritter Cusse, dem Gesandten beim Trienter Concil, beleidigt, entsprachen dem Begehren des Bischofs; dagegen ertheilte Solothurn dem verfolgten Büchlein öffentlich seine Genehmigung, indem es beschloß, daß ein Exemplar ins Staatsarchiv niedergelegt und ein anderes in der Bibliothek aufgestellt werden sollte. Durch das inzwischen eingetroffene römische Verdammungsdecret und durch heimliche Insinuationen von Luzern aus ermuthigt, stellte der Bischof an den dortigen Rath wiederholt das Begehren, die Schrift zu verbieten. Seinem

262) S. Helvetia. Bd. 8. S. 358 ff.

Schreiben war jenes Decret beigelegt. In der Rathssitzung vom 7. Juli wurde die Sache behandelt. Hier entwickelten zwei Rathsherren noch umständlicher jene Grundsätze, die Keller früher nur angedeutet hatte, und der Rath beschloß, sich in seiner Antwort an den Bischof lediglich auf sein Schreiben vom 10. Februar zu berufen. ²⁶³⁾

263) Helvetia. Bd. 1. S. 198 ff. Bd. 8. S. 365 ff.